



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 10. Dezember 1960

Nr. 50

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Donald Mac Farlane	1457	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 11. bis 27. 11. 1960	1457	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg v. d. H.	1458	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anwendung des § 116 a BBG im Rahmen des G 131	1458	
§ 29 G 131 i. V. m. § 158 BBG, § 126 HBG; hier: Gewährung des Unfallausgleiches in Fällen, in denen Berechtigte neben Unfallruhegehalt ein Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen	1459	
Vollzug des § 42 G 131; hier: Beteiligung an von Dritten ersetzten Versorgungsbezügen	1459	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Verkehrsbeschränkung auf der Bundesstraße 42	1459	
I. Nachtrag zu dem Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen	1459	
II. Nachtrag zum Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen	1460	
Widmung des neugebauten Verkehrskreisels im Zuge der Bundesstraße 8 bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken		1460
Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 912 Wittgenborn-Helfersdorf-Kreisgrenze im Landkreis Gelnhausen		1460
Eintragung der Neubaustrecke und Einziehung der entbehrlichen Strecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3101 zwischen Balklausen und Hoxhohl in der Gemarkung Staffel, Landkreis Bergstraße		1460
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen		1461
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Nösberts-Weidmoos, Kreis Lauterbach		1461
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		1462
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		1462
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung von Gemeindeteilen in der Stadt Dieburg		1464
Buchbesprechungen		1465
Öffentlicher Anzeiger		1466
Satzung des Schulverbandes Reiskirchen und Umgebung		1473

1202

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Donald MacFarlane

Bezug: Mein Schreiben vom 5. 10. 1960 — Az.: II/3 — 2e 10/03 — StAnz. S. 1265

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Donald MacFarlane am 10. November 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
Wiesbaden, 23. 11. 1960

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 50/1960 S. 1457

1203

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 11. bis 27. 11. 1960

Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 125

Die hessische Ausfuhr 1959

Preis
DM 3,—

Staat und Wirtschaft in Hessen

15. Jahrgang, Heft 10, Oktober 1960

1,50

Inhaltsangabe:

1. Hessische Kommunalwahlergebnisse seit 1952 (Schaubild)

2. Die Gemeinde- und Kreiswahlen am 23. Oktober 1960 in Hessen
3. Der Bevölkerungsaustausch Hessens mit den anderen Bundesländern 1957 bis 1959
4. Ergänzende Statistik zur Wohnungswirtschaft
5. Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1959
6. Die Schweinebestände am 2. September 1960 in Hessen
7. Kurzberichte
8. Hessischer Zahlenspiegel
9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

A I u. IV 3 — j/59

Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1959 — kreisweise — 1,—

C II 1 — m 9/60

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Oktober 1960 —,50

C II 3 — m 10/60

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1960 —,50

C II 4 — m 10/60

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1960 —,50

C IV 3 — m 10/60

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1960 —,50

Eiererneuerung und -verwendung	
Stärke der Hennenhaltung	
Schweinebestandsentwicklung	
Ergebnisse der Schweineverkäufe	
Preisberichterstattung	
Vorräte an Getreide und Kartoffeln Ende Oktober 1960	
Kartoffelernte 1960 und bisheriger Kartoffelverbrauch	
Haltbarkeit der Kartoffelernte 1960	
E I 1, E I 2, F I 1 — m 10/60	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — Vorausbewertung — Oktober 1960	1,—
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für Oktober 1960)	
Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1960	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für Oktober 1960)	
F II 2 — vj 3/60	
Die Baufertigstellungen im Hochbau in den Monaten Januar — September 1960 — kreisweise	—,50
G I 1 — m 10/60	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Oktober 1960 (Schnellbericht)	—,50

G III 1 — m 9/60	
Die Ausfuhr Hessens im September 1960	1,—
H IV 1 — hj 2/60	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1960	1,—
H IV 2 — j/60	
Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1960	1,—
L II 1 — m 10/60	
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Oktober 1960	—,50
M I 2 — m 10/60	
Einzelhandelspreise in Hessen im Oktober 1960	1,—
Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs im Oktober 1960 — Stichtag 15. Oktober gegenüber 15. Sept. 1960 —	
N I 2 — hj 1/60	
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk	—,50
Wiesbaden, 28. 11. 1960	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) — Az.: 77a 241/60
StAnz. 50/1960 S. 1457

1204

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg v. d. H.
Ich habe dem Blindenhilfswerk Hessen, Bad Homburg vor der Höhe, Georg-Speyer-Straße 7, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 die Genehmigung zur Durchführung

einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen mit der Auflage erteilt, daß in jeder Gemeinde nur einmal gesammelt werden darf, und daß die Sammlungstätigkeit während der von mir genehmigten Haus- und Straßensammlungen zu ruhen hat.

Wiesbaden, 25. 11. 1960

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — B 9 60 — 5
StAnz. 50/1960 S. 1458

1205

Der Hessische Minister der Finanzen

Anwendung des § 116 a BBG im Rahmen des G 131

I.

Nach der Richtlinie Nr. 3 Abs. 1 zu § 116 a BBG ist ein Studium nur dann anrechenbar, wenn es für die erste Laufbahn des Beamten vorgeschrieben ist. Die erste Laufbahn ist hierbei die Laufbahn, in der der Beamte zuerst Anstellung fand. Eine Anwendung des § 116 a BBG ist daher dann nicht möglich, wenn ein Studium durchgeführt worden, die betreffende Person aber nach Abschluß des Studiums Berufsoffizier geworden ist. Für die Laufbahn eines Berufsoffiziers — außer den sogenannten Hochschuloffizieren (Sanitäts- und Veterinäroffizieren) — sind weder Hochschulstudium noch Staats- oder Hochschulprüfungen vorgeschrieben.

Beispiel, in dem eine Anrechnung nach § 116 a BBG nicht möglich ist:

Studium mit Abschlußprüfung	1919—1924
apl. und pl. Assistent an einer Universität	April 1925—Sept. 1928
Vorbereitungsdienst als Studienreferendar	April 1930—Sept. 1931
Studienassessor	1. 10. 1931
Entlassung auf Antrag aus dem Dienst als Studienassessor	1. 6. 1934
Wiederverwendung — da 1915—1919 Res.-Leutnant — als Offizier in der neuen Wehrmacht	vom 1. 4. 1934 an.

Wird dagegen in Abänderung des Beispiels der ausgeschiedene Berufsoffizier nach 1945 wieder als Assessor verwendet und planmäßig angestellt, kann § 116 a u. U. Berücksichtigung finden.

II.

Zeiten nach § 116 BBG, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nach der RL Nr. 2 Abs. 1 nicht

berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Zweifelhaft war, ob sich eine gewährte Abfindung auch auf die Berücksichtigung eines Studiums oder einer praktischen Tätigkeit nach § 116 a BBG auswirkt. Eine der RL Nr. 2 Abs. 1 zu § 116 BBG entsprechende Regelung sehen die RL zu § 116 a BBG nicht vor.

Der RL Nr. 3 Abs. 1 zu § 116 a BBG liegt der Gedanke zugrunde, daß nur Verzögerungen der ersten Laufbahn des Beamten ausgeglichen werden sollen. Wird das erste Beamtenverhältnis abgefunden, so entfällt auch die Voraussetzung für die Anrechnung von Zeiten des Studiums und einer praktischen Tätigkeit (Vordienstzeiten, die sich auf das erste Beamtenverhältnis beziehen).

III.

Nach § 116 a Satz 2 BBG kann ab 1. 9. 1953 — mit Zahlungsausgleich ab 1. 9. 1957 — die Zeit einer praktischen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn ist. Bis zum 31. 8. 1953 konnten die gleichen Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 DBG und bis zum 31. 8. 1957 nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 BBG auf Antrag — jedoch in der Regel nur zur Hälfte — angerechnet werden.

Obgleich den Beamten z. Wv. und Versorgungsempfängern nicht in jedem Falle zugemutet werden kann, daß sie die unterschiedliche Anrechnungsmöglichkeit, zur Hälfte oder voll jeweils übersehen, ist in den genannten Fällen ein neuer Antrag unerlässlich, um eine verbesserte Anrechnung der Beschäftigungszeiten zu erreichen.

Wiesbaden, 18. 11. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1611 A — 157 — I 54
StAnz. 50/1960 S. 1458

1206**§ 29 G 131 i. V. m. § 158 BBG, § 126 HBG**

hier: Gewährung des Unfallausgleiches in Fällen, in denen Berechtigte neben Unfallruhegehalt ein Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen

Wird ein Beamter durch Dienstatunfall verletzt und ist er infolge dieses Dienstatunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich (§ 139 Abs. 1 Satz 1 BBG bzw. § 110 Abs. 1 Satz 1 HBG). Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschieds zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen (aaO. Abs. 5). Gemäß § 158 Abs. 1 BBG bzw. § 126 Abs. 1 HBG sind Versorgungsbezüge neben Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nur bis zum Erreichen der dort bezeichneten Höchstgrenze zu gewähren. Unfallausgleich ist außer Betracht zu lassen (aaO. Abs. 3 Satz 2).

Bei einer Verwendung eines Versorgungsempfängers, der Unfallruhegehalt bezieht und im öffentlichen Dienst beschäftigt wird, unterliegt der Ruhensregelung dasjenige Unfallruhegehalt, das sich nach Abzug des Unfallausgleichs ergibt. Zum Unfallruhegehalt nach Durchführung der Regelung ist somit in jedem Fall der volle Unfallausgleich zu gewähren. Damit ist bei Anwendung der Ruhensvorschriften der Empfänger von Unfallruhegehalt und Unfallausgleich nicht schlechter gestellt als der Empfänger von Normalruhegehalt und Unfallausgleich.

Wiesbaden, 21. 11. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1140 — I 54
St.Anz. 50/1960 S. 1459

1207**Vollzug des § 42 G 131;**

hier: Beteiligung an von Dritten ersetzten Versorgungsbezügen

Nach § 42 Abs. 1 G 131 erstattet der Träger der Versorgungslast einem anderen Dienstherrn, der einen Beamten z. Vv. voll entsprechend wiederverwendet, bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge anteilmäßig.

Tritt der Versorgungsfall infolge Körperverletzung oder Tötung des Beamten ein, so hat der neue Dienstherr in der Regel gegen einen Dritten einen Anspruch auf Ersatz wenigstens eines Teiles der Versorgungsbezüge. Weder aus dem Wortlaut des § 42 aaO. noch aus den VV hierzu läßt sich aber entnehmen, daß dem erstattungspflichtigen Träger der Versorgungslast Schadensersatzleistungen eines Dritten zugute kommen. Der Erstattungsbetrag wird daher in der Praxis ohne Berücksichtigung etwaiger Schadensersatzleistungen Dritter berechnet worden sein. Dieses Ergebnis ist unbillig.

Ich bitte daher, ab sofort bei der Berechnung des Erstattungsbetrages Leistungen Dritter zu berücksichtigen, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die in § 42 vorgeschriebene Erstattungspflicht wird zwischen den beteiligten Dienstherrn ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art begründet. Dieses wird von dem auch im öffentlichen Recht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht. Daraus läßt sich die Verpflichtung des neuen Dienstherrn ableiten, den erstattungspflichtigen Träger der Versorgungslast insoweit nicht zu belasten, als ein Dritter die Versorgungsbezüge zu ersetzen hat.

Auch der Grundgedanke, daß die Ersatzleistungen dem wirklich Geschädigten zufließen sollen, wird hierbei herangezogen werden können.

Wiesbaden, 21. 11. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1022 — I 54
St.Anz. 50/1960 S. 1459

1208**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Verkehrsbeschränkung auf der Bundesstraße 42**

Gemäß § 47 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung wird angeordnet:

I.

1. Die Bundesstraße 42 wird in Richtung Landesgrenze — Wiesbaden zwischen Lorchhausen (Landesgrenze) und Niederwalluf (Abzweigung der Bundesstraße 260—Bäderstraße) für alle Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3 t sowie für alle Lastzüge und Zugmaschinen gesperrt.

2. Die Bundesstraße 42 wird in Richtung Wiesbaden—Landesgrenze zwischen Niederwalluf (Abzweigung Bundesstraße 260 — Bäderstraße) und Lorchhausen (Landesgrenze) für Lastkraftwagen und Zugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für alle Lastzüge gesperrt.

II.

Auf Grund § 46 Abs. 2 Satz 2 werden von dieser Regelung Lastkraftwagen, Lastzüge und Zugmaschinen ausgenommen, die

1. ihren Standort im Rheingaukreis und in dem Landkreis St. Goarshausen haben,
2. im Rheingaukreis oder im Landkreis St. Goarshausen zu wenigstens 50 v. H. der Ladung (nach Gewicht) be- oder entladen werden,
3. einen Entladungsort im Rheingaukreis nur über die Bundesstraße 42 erreichen können.

III.

Die Straßenverkehrsbehörden der Stadt Wiesbaden, des Rheingaukreises, des Untertaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises werden angewiesen, die Sperrungen durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

IV.

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung wird der Regierungspräsident in Wiesbaden ermächtigt, auf Antrag Einzelausnahmen von den Beschränkungen zuzulassen.

Über Ausnahmeanträge, die sowohl die rheinland-pfälzische als auch die hessische Teilstrecke der Bundesstraße 42 betreffen, entscheiden die Bezirksregierung Koblenz und der Regierungspräsident in Wiesbaden in gegenseitigem Einvernehmen. Anträge sind für Fahrten von Rheinland-Pfalz nach Hessen der Bezirksregierung Koblenz, für Fahrten von Hessen nach Rheinland-Pfalz bei dem Regierungspräsident in Wiesbaden einzureichen.

Die Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 22. April 1959, St.Anz. 1959 S. 534, wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 11. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Abteilung V — Verkehr

St.Anz. 50/1960 S. 1459

1209

I. Nachtrag zu dem Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 19. Februar 1959.

Vom 30. Juli 1959

1. Die Tarifstelle „VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen, Ziff. 1, Buchstabe e“ ist zu streichen.
2. Die Buchstaben „f“ und „g“ der Tarifstelle VI, Ziff. 1, sind zu ändern in „e“ und „f“.

Dieser Nachtrag, der am 15. September 1959 in Kraft tritt, wurde durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 9. Juli 1959 I/1 (PK) c S 6 b — 618/59 — und durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 21. Juli 1959 — V b 4 — Az. 66 g — preisrechtlich genehmigt.

Der Nachtrag wird festgesetzt für das Land Niedersachsen im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, für das Land Hessen im Auftrage des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Hannover, 30. 7. 1959

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover
2524 (H 10 320)

StAnz. 50/1960 S. 1459

1210

II. Nachtrag zum Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen, vom 19. Februar 1959 (Verkehrsblatt 1959 S. 149).

1. Die Tarifstelle „VI. Fährgebührenbefreiungen und -ermäßigungen Ziff. 1“ ist wie folgt zu ergänzen:

„g) Die Polizeivollzugsbeamten in Dienstkleidung in Ausübung ihres Dienstes einschl. ihrer Fahrzeuge, Pferde und Hunde.“

2. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

3. Der Nachtrag wird festgesetzt, für das Land Niedersachsen im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, für das Land Hessen im Auftrage des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Hannover, 11. 11. 1960

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover
25 24 (H 11691)

StAnz. 50/1960 S. 1460

1211

Widmung des neugebauten Verkehrskreisels im Zuge der Bundesstraße 8 bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken

1. Der bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, an der Kreuzung der Bundesstraße 8 mit der Landstraße I. Ordnung 3013 neugebaute Verkehrskreisler erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 8 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903—).

Die gewidmete Strecke verläuft zwischen km 10,408 und km 10,617 (alt) der Bundesstraße 8.

2. die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 8 von km 10,526 alt bis km 10,574 alt = 48 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz ist eingeleitet.

3. Die neugebauten Anschlußarme im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 von km 0,010 bis km 0,021 = 11 m von km 0,013 bis km 0,024 = 11 m und von km 0,184 neu bis km 0,207 neu = 23 m von km 0,016 bis km 0,045 = 29 m insgesamt = 74 m sind mit Wirkung vom 1. 7. 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237—).

4. Der neugebaute Anschlußarm im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 774 von km 0,051 bis km 0,068 = 17 m und von km 0,005 bis km 0,032 = 27 m insgesamt = 44 m ist mit Wirkung vom 1. 7. 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 774 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237—).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 von km 0,014 alt bis km 0,171 alt = 157 m und von km 0,182 alt bis km 0,205 alt = 23 m insgesamt 180 m

sind mit Ablauf des 30. 6. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. Folgende Teilstücke von km 0,030 bis km 0,086 = 56 m, von km 0,100 bis km 0,158 = 58 m, von km 0,182 bis km 0,205 = 23 m insgesamt = 137 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

6. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 774 von km 0,016 bis km 0,075 = 59 m ist mit Ablauf des 30. 6. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen. Das Teilstück von km 0,032 bis km 0,075 = 43 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 11. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 50/1960 S. 1460

1212

Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 912 Wittgenborn—Helfersdorf—Kreisgrenze im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden — StAnz. 1960 S. 1159 —

Im ersten Satz der Umstufungsverfügung muß es statt: Landstraße I. Ordnung Nr. 3219 heißen: Landstraße I. Ordnung Nr. 3314.

Wiesbaden, 15. 11. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 50/1960 S. 1460

1213

Eintragung der Neubaustrecke und Einziehung der entbehrlichen Strecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3101 zwischen Balkhausen und Hoxhohl in der Gemarkung Staffel, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die Neubaustrecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3101 zwischen Balkhausen und Hoxhohl in der Gemarkung Staffel, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 8,730 neu = alt bis km 8,804 neu (km 8,820 alt) = 74 m, von km 8,808 neu (= km 8,826 alt) bis km 8,975 neu (= km 9,912 alt) = 167 m zusammen 241 m (Minderlänge 141 m) sind mit Wirkung vom 1. 11. 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3101 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen.

Damit erhalten diese Strecken die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße I. Ordnung Nr. 3101 von km 8,730 alt = neu bis km 8,820 alt (km 8,804 neu) = 90 m, von km 8,826 alt (= km 8,808 neu) bis km 9,112 alt (= km 8,975 neu) = 286 m zusammen 376 m sind mit Ablauf des 31. 10. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und werden eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 11. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 50/1960 S. 1460

1214

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Weber, Max Hirschhorn/Neckar Klostergasse 3	B 45/1958	GAA Darmstadt
Türk, Karl Wilsenroth (Kreis Limburg)	B 141/1958	GAA Limburg/L.

Wiesbaden, 25. 11. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 4301/60

StAnz. 50/1960 S. 1461

1215

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Nösberts-Weidmoos, Kreis Lauterbach

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 u. f.) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Nösberts-Weidmoos, Kreis Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rund 475 ha, worin eine Waldfläche von 98 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nösberts-Weidmoos“ mit dem Sitz in Nösberts-Weidmoos. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach/Hess. „Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden

sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Nösberts-Weidmoos und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Nösberts-Weidmoos, Altenschlirf, Steinfurt, Heisters, Bannerod, Vaitshain und Ilbeshausen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Widerspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 11 1960

Landeskulturamt

DF 324 G.Nr. 36286/60

StAnz. 50/1960 S. 1461

1216

Personalmeldungen

In den im StAnz. 1960 S. 1363 veröffentlichten Personalnachrichten muß es richtig heißen: bei

e) Bereitschaftspolizei

ernannt zum Polizeioberwachtmeister Friedrich Ellerkmann (nicht Ellermann).

Wiesbaden, 28. 11. 1960

Der Hessische Minister des Innern
Abteilung III, Öffentliche Sicherheit
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 50/1960 S. 1462

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Gustav Horn (6. 10. 1960);

zum Regierungsassessor (BaW) Assessor im allgem. Verwaltungsdienst Hubert Wetterich (30. 9. 1960);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaL) Franz Hersina (15. 9. 1960);

zum Regierungsinspektor (BaK) die apl. Regierungsinspektoren (BaW) Karl-Heinz Henske (1. 11. 1960); Günter Friedrich (1. 11. 1960);

zum apl. Regierungsinspektor (BaW) Verwaltungsangestellter Fritz Kärgel (1. 11. 1960);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Heinrich Bechtold (LA Büdingen — 21. 10. 1960);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär (BaL) Ernst Pflüger (29. 9. 1960);

zum Regierungssekretär (BaK) die Verwaltungsangestellten Heinrich Winter (LA Darmstadt (23. 9. 1960); August Aust Staatl. Betriebskrankenkasse (10. 10. 1960); Hans Schwab (1. 11. 1960);

zur Regierungssekretärin (BaK) Verwaltungsangestellte Erika Schlee (LA Offenbach (1. 11. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Regierungssekretäre Walter Münch LA Friedberg (28. 9. 1960); Otto Spremberg LA Büdingen (21. 10. 1960); Karl Maser (19. 10. 1960); Albert Müller (1. 11. 1960); der Amtsgenosse Alfred Scholz (29. 9. 1960);

die Regierungsinspektoren Karl Eckhardt LA Dieburg (8. 11. 1960); Wilhelm Wenner (11. 11. 1960); Erich Spaar (11. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsrat Franz Wiemer (1. 11. 1960);

verstorben

Regierungsoberinspektor Karl Schüßler LA Friedberg (7. 10. 1960).

Darmstadt, 23. 11. 1960

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

StAnz. 50/1960 S. 1462

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungssekretär (BaW) Büroangestellter August Seiler (25. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Verwaltungsassistent Johann Kleinwegen, LA Witzhausen (4. 11. 1960); Regierungssekretär Walter Momberg, LA Fritzlar (26. 10. 1960); Regierungssekretär Helmuth Roth, LA Eschwege (24. 10. 1960).

Kassel, 17. 11. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 50/1960 S. 1462

c) Regierungspräsident in Kassel**bei der staatlichen Polizei**

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Oskar Frank, Landrat — PK — Fulda (1. 10. 1960); Robert Schulz, Landrat — PK — Hünfeld (1. 10. 1960); Paul Simon, Landrat — PK — Hünfeld

(1. 10. 1960); Friedrich Jansohn, Landrat — PK — Marburg (1. 10. 1960);

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinrich Lauterbach, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 10. 1960).

Kassel, 17. 11. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 50/1960 S. 1462

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Franz Brücher, Polizeikommissariat Gelnhausen (11. 10. 1960); Gustav Guder, Polizeikommissariat Bad Schwalbach (31. 10. 1960); Josef Liesering, Polizeikommissariat Weilburg (14. 10. 1960); Gregor Reuscher, Polizeikommissariat Limburg (7. 11. 1960); Felix Schubert, Polizeikommissariat Dillenburg (13. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister Christian Noll, Polizeiverkehrsbereitschaft Idstein (4. 11. 1960); Rudolf Sandner, Polizeikommissariat Schlüchtern (14. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Bernhard Schulz, Polizeikommissariat Usingen (1. 11. 1960).

Wiesbaden, 10. 11. 1960

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol

StAnz. 50/1960 S. 1462

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung**a) Ministerium**

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Dr. Kurt Kettner (21. 9. 1960);

zum Regierungsschulrat Berufsschuldirektor Ludwig Rein (21. 9. 1960);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Karl Reichel (5. 5. 1960);

zum Regierungsrat Lehrer Werner Sewerin (13. 5. 1960);

zum Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaW) Assessor Paul Kraneis (1. 7. 1960);

zum Regierungsinspektor Regierungshauptsekretär Hugo Braun (5. 10. 1960);

zum Regierungsinspektor (BaK) apl. Regierungsinspektor Hans Herrmann (10. 6. 1960);

zum Amtsmeister Oberamtsgehilfe Theodor Riehl (5. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsräte Michael Franck (7. 9. 1960); Kurt Münch (19. 5. 1960); Regierungsoberinspektor Gerhard Posner (17. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Amtsmeister Otto Kresa (1. 7. 1960);

b) Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Privatdozent an der Universität Erlangen, Dr. Gottfried Baumgärtel (11. 10. 1960);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaK) Dr. Heinz Goubeaud (5. 8. 1960);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) wissenschaftl. Assistent Prof. Dr. Emanuel Pfeil (21. 10. 1960);

zum Kustos (BaK) Dr. Henrich Sander (1. 10. 1960);

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann Hans Kühn (29. 9. 1960);

zur Bibliotheksinspektorin (BaK) Klaraluse Mootz (1. 10. 1960);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Kurt Scherer (30. 9. 1960);

in den Ruhestand versetzt wegen dauernder Dienstunfähigkeit

Laborant Georg Werner (1. 10. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

ordentl. Professor Dr. Johannes Linzbach (2. 8. 1960);

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main
ernannt

zum Wissenschaftlichen Rat (BaK) wissenschaftl. Assistent Dr. Hanswerner Dellweg (18. 10. 1960);

zur Wissenschaftlichen Rätin (BaL) Dozentin Prof. Dr. Marie-Luise Dittrich (18. 10. 1960);
emeritiert

Professor Dr. Willi Kuhl (12. 9. 1960);

d) Justus-Liebig-Universität Gießen
ernannt

zum ordentl. Professor (BaL) seitheriger apl. Professor an der Universität Köln, Dr. Heinrich Heinrichs (12. 10. 1960);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaK) Dipl.-Landwirt Dr. Erich Homrighausen (14. 10. 1960);

zum Hauptwerkmeister (BaK) Heinrich Schwarten (1. 9. 1960);
zum Oberpräparator (BaK) Willi Kramer (1. 9. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die ordentl. Professoren Dr. Karl Maruhn (19. 8. 1960); Dr. Hartmut Dost (1. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt wegen dauernder Dienstunfähigkeit

Regierungsoberamtmann Adam Kohler (1. 9. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

ordentl. Professor und persönlicher Ordinarius Dr. Karlheinz Idelberger (31. 10. 1960);

e) Landwirtschaftspädagogisches Institut Gießen

in den Ruhestand versetzt

außerordentl. Professor und Ministerialrat a. D. Dr. Friedrich Wilhelm Schneider (1. 10. 1960);

f) Pädagogisches Institut Jugenheim
ernannt

zur Dozentin seitherige Mittelschullehrerin Ruth Menzel (29. 8. 1960);

zur Lehrerin (BaL) apl. Lehrerin Ingeborg Wölcken (19. 9. 1960);

zur/zum apl. Lehrer(in) (BaW) Wendula König (26. 9. 1960);
Peter Kröger (26. 9. 1960); Annette von Oy (1. 10. 1960);

g) Pädagogisches Institut Weilburg

ernannt

zur/zum apl. Lehrer(in) (BaW) Günther Durstewitz (26. 9. 1960); Ernst-Alfons Hebchen (26. 9. 1960); Hartmut Horn (28. 9. 1960); Gerhard Kraus (26. 9. 1960); Klaus Reuter (29. 9. 1960); Hannelore Ried (26. 9. 1960); Mechthild Schmidt (29. 9. 1960); Waltraud Thiel (27. 9. 1960); Rolf Weigelt (26. 9. 1960);

zur apl. techn. Lehrerin (BaW) Hildegard Klingender (1. 10. 1960); Ursula Lünenborg (23. 9. 1960); Helga Ritter (23. 9. 1960); Maria Stolte (27. 9. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Dozent(in) Friedrich Pohlner (1. 11. 1960); Elfriede Mester (18. 8. 1960); Kurt Staguhn (30. 10. 1960);

h) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

ernannt

zum apl. Regierungsekretär (BaW) Walter Senter (1. 10. 1960);

zum Gartenmeister (BaK) Walter Tauchert (22. 9. 1960);

zum Schloßverwalter Schloßaufseher Richard Schreiner (8. 9. 1960);

i) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zur Bibliotheksinspektorin (BaK) Emilie Wannemacher (10. 10. 1960);

zum Amtsgehilfen (BaK) Karl Heilig (18. 10. 1960);

j) Westdeutsche Bibliothek Marburg

ernannt

zum Bibliotheksoberrat die Bibliotheksräte Dr. Otto Löhmann (28. 9. 1960); Dr. Herbert Rister (27. 10. 1960);

zum apl. Bibliotheksinspektor (BaW) Günther Wolff (15. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Bibliotheksinspektor(in) Elli Ramge (16. 9. 1960); Hans-Ulrich Raspe (31. 8. 1960); Hildegard Wolff (20. 9. 1960);
Verwaltungsassistent Otto Schmidt (31. 8. 1960);

k) Nassauische Landesbibliothek Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinspektor Paul Rompel (12. 10. 1960); Bibliotheksinspektorin Hildegard Schulz (30. 8. 1960);

l) Landesbibliothek Fulda

ernannt

zur Bibliotheksinspektorin (BaK) Eva-Maria Thole (1. 10. 1960);

m) Hessisches Landesmuseum Darmstadt

ernannt

zum Kustos (BaK) Dr. Georg Scheer (1. 11. 1960);

n) Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt

zum Archivinspektor (BaK) apl. Archivinspektor Hans-Dieter Brand (1. 10. 1960);

o) Staatstheater Kassel

ernannt

zum Theaterinspektor Regierungsekretär Heinz Streckert (31. 8. 1960).

Wiesbaden, 14. 11. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/2a — 050/35 — 60 — (14)

St.Anz. 50/1960 S. 1462

im Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Kurt Maguhn, Elgershausen, Landkreis Kassel (3. 10. 1960); Helmut Schlosser, Caldern, Landkreis Marburg (30. 9. 1960); Kurt Finke, Botten-dorf, Landkreis Frankenberg (30. 9. 1960); Hans Liebermann, Oberrospe, Landkreis Marburg (12. 10. 1960); Wilhelm Schneider, Rennertehausen, Landkreis Frankenberg (28. 10. 1960);

zum Hauptlehrer (BaL) Lehrer Gerhard Rau, Udenhausen, Landkreis Hofgeismar (25. 10. 1960);

zur Hilfsschullehrerin (BaL) Waltraud Schicker, Kassel (22. 9. 1960);

zum Mittelschullehrer (BaW) Horst Töllner, Kirchhain, Landkreis Marburg (1. 10. 1960);

zum Mittelschullehrer Lehrer (BaK) Roland Schmidt, Kirchhain, Landkreis Marburg (28. 10. 1960);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule die Lehrer (BaL) Hermann Burkhardt, Hünfeld (30. 9. 1960); Fritz Albrecht, Rotenburg (17. 10. 1960);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Heinrich Gießler, Melsungen (10. 10. 1960);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Joachim Mädler, Retterode, Landkreis Witzenhausen (3. 10. 1960); Waltraud Sandner, Niederjossa, Landkreis Hersfeld (1. 11. 1960); Annemarie Lingner, Sontra, Landkreis Rotenburg (21. 9. 1960); Helga Kantflehner, Obersuhl, Landkreis Rotenburg (26. 9. 1960); Hans Joachim Ideler, Dilschhausen, Landkreis Marburg (12. 10. 1960); Erika Sippel, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (10. 10. 1960); Walter Ulrich, Dittershausen, Landkreis Kassel (17. 10. 1960); Annemarie Hagemann, Wenigenhasungen, Landkrs. Wolfhagen (18. 10. 1960); Gisela Scheel, Kammerbach, Landkreis Witzenhausen (17. 10. 1960); Rudolf Schütz, Caldern, Landkreis Hofgeismar (19. 10. 1960); Paul-Gerhard Holzhausen, Haina (Kloster), Landkreis Frankenberg (24. 10. 1960); Werner Freitag, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (19. 10. 1960); Karin Kunz, Ernsthausen, Landkreis Frankenberg (24. 10. 1960); Eva-Maria Werner, Udenhausen, Landkreis Hofgeismar (19. 10. 1960); Ursula Zeug, Roßbach, Landkreis Hünfeld (25. 10. 1960); Kurt Ellermann, Nordeck-Winnen,

Landkreis Marburg (21. 10. 1960); Gerhard Senft, Itha, Landkreis Wolfhagen (27. 10. 1960); Gerd Rosenstock, Zella, Landkreis Ziegenhain (20. 10. 1960); Brigitte Haber, Erdmannsrode, Landkreis Hünfeld (25. 10. 1960); Gisela Jestädt, Buchenau, Landkreis Hünfeld (25. 10. 1960); Marianne Handke, Pilgerzell, Landkreis Fulda (25. 10. 1960); Anneliese Clausert, Hettenhausen, Landkreis Fulda (24. 10. 1960); Maria Biberstein, Bronnzell, Landkreis Fulda (25. 10. 1960); Karl Voigt, Kassel (28. 10. 1960);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer(innen) Heilwig Recknagel, Lippoldsberg, Landkreis Hofgeismar (14. 10. 1960); Waldemar Conradi, Sichertshausen, Landkreis Marburg (17. 10. 1960); Karl Thiel, Ziegenhain (18. 10. 1960); Franziska Thiel, Edelzell, Landkreis Fulda (10. 10. 1960); Bruno Anweiler, Hombressen, Landkreis Hofgeismar (25. 10. 1960); Helmut Voß, Thalitter, Landkreis Frankenberg (28. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lehrer Norbert Langer, Bischhausen, Landkreis Eschwege (7. 10. 1960); die Lehrerinnen Cäcilia Lehberger, Rothwesten, Landkreis Kassel (12. 10. 1960); Eva-Johanna Schaffrath, Maberzell, Landkreis Fulda (10. 10. 1960); Ruth Eichel, Obereilsungen, Landkreis Wolfhagen (11. 10. 1960); Erna Hausberg, Oberkaufungen, Landkreis Kassel (25. 10. 1960); Margarete Schuppius, Kassel (27. 10. 1960); Dorothea Bleuel, Margaretenhaun, Landkreis Fulda (24. 10. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Rektor Kurt Hoffmeister, Großalmerode, Landkreis Witzenhausen (1. 11. 1960); Hauptlehrer Fritz Woiteneck, Breitenbach, Landkreis Kassel (1. 12. 1960); Lehrer Hermann Koch, Niedenstein, Landkreis Fritzlar-Homburg (1. 12. 1960);

entlassen

die Lehrerinnen Annemarie Severin, Ungedanken, Landkreis Fritzlar-Homburg (16. 10. 1960); Heilwig Recknagel, Lippoldsberg, Landkreis Hofgeismar (1. 11. 1960); Emmi Schleiff, Den Haag/Holland (1. 11. 1960);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienrat Mittelschullehrer (BaL) Gerhard Volkwein, Wolfhagen (15. 10. 1960); Mittelschulrektor (BaL) Bruno Müller, Treysa (10. 10. 1960);

zum Oberstudiendirektor Studiendirektor Dr. Hans-Georg Rommel, Wolfhagen (17. 10. 1960);

zum Oberstudienrat die Studienräte (BaL) Dr. Walter Wunsch, Marburg/Lahn (15. 10. 1960); Dr. Rudolf Hesse, Fulda (15. 10. 1960);

zur Oberstudienrätin die Studienrätin (BaL) Dr. Johanna Simanowski, Kassel (15. 10. 1960);

zur apl. Lehrerin (BaW) frühere apl. Lehrerin Roswitha Ziss, Schloß Bieberstein (8. 10. 1960);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW) die Ass. im Lehramt Annemarie Pfeiffer, Melsungen (24. 9. 1960); Wolfgang Suchan, Eschwege (29. 9. 1960); Dr. Adele Zenker, Kassel (29. 9. 1960); Walter Hietel, Fulda (13. 10. 1960);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Ass. Erna Lossdörfer, Fritzlar (13. 10. 1960); Willi Hesse, Kas-

sel (17. 10. 1960); Heinrich Wienold, Wolfhagen (15. 10. 1960); Herbert Seibert, Kassel (15. 10. 1960); Otmar Schick, Fulda (15. 10. 1960); Günter Kohlhepp, Hess.-Lichtenau (17. 10. 1960); Dr. Erich Thiele, Cappel (20. 10. 1960); Elisabeth Schulz, Fulda (20. 10. 1960); der Studienrat z. Vv. Richard Finke, Karlshafen (15. 10. 1960);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaK) die Stud.-Ass. Dr. Harald Löschner, Karlshafen (15. 10. 1960); Josef Horning, Kassel (13. 10. 1960); Renate Pickerodt, Wolfhagen (15. 10. 1960); Dr. Charlotte Lang, Fulda (20. 10. 1960); Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Hans Eckhardt, Korbach (15. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte Hellmut Franke, Kassel (10. 10. 1960); Erwin Lang, Fulda (27. 10. 1960); Heinz Arnold, Bad Hersfeld (29. 10. 1960); Studienrätin Elisabeth Junker, Wolfhagen (2. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Alfred Hanftmann, Arolsen (1. 11. 1960);

entlassen

Studienrätin Margarete Weise, Heringen (1. 1. 1961);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW) Dozent im Angestelltenverhältnis Anton Mohm, Kassel (1. 11. 1960);

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW) Herbert Hungerland, Kassel (1. 10. 1960); Gerhard Seeger, Kirchhain (1. 10. 1960); Ottilie Potthoff, Fulda (1. 10. 1960); Horst Burstner, Fulda (1. 10. 1960); Erich Berberich, Korbach (11. 10. 1960); Erhard Facca, Homburg (10. 10. 1960); Helga Ast, Kassel (11. 10. 1960); Günter Hesse, Marburg/Lahn (11. 10. 1960);

zum Handelsoberlehrer (BaK) apl. Handelsoberlehrer Oskar Koch, Fritzlar (27. 10. 1960);

zum Gewerbeoberlehrer (BaK) apl. Gewerbeoberlehrer Rudolf Kukla, Frankenberg (27. 10. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Hausmeister Rudolf Molnar, Kassel (20. 10. 1960); Regierungsinspektor Karl Imming, Kassel (2. 11. 1960); die Handelsoberlehrer Ewald Rehberg, Fulda (31. 10. 1960); Herbert Hohmann, Fulda (31. 10. 1960); Gewerbeoberlehrer Rolf Bachmann, Kassel (20. 10. 1960); Gewerbeoberlehrerin Gabriele Böhning, Fulda (3. 11. 1960); Landwirtschaftslehrer Friedrich Borovan, Bad Wildungen (13. 10. 1960); Landwirtschaftslehrerin Ruth Führer, Kassel (18. 10. 1960);

in den Ruhestand versetzt

die Gewerbeoberlehrer Rudolf Schemmann, Kassel (1. 10. 1960); Anton Nadler, Melsungen (1. 11. 1960); Gewerbeoberlehrerin Ernestine Pattberg, Kassel (1. 10. 1960); Handelsoberlehrer Peter Chrobok, Kassel (1. 11. 1960);

entlassen

Lehramtsanwärter Johannes Heinrich Weber, Fritzlar (26. 10. 1960).

Kassel, 17. 11. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7o 16/03 B

StAnz. 50/1960 S. 1463

1217 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen in der Stadt Dieburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 folgende in der Stadt Dieburg (Landkreis Dieburg) gelegenen Wohnplätze

a) aufgehoben:

Wohnplatz Konvikt, Wohnplatz Stockau (Schloß), Wohnplatz Tonwarenfabrik, Wohnplatz Tonwarensiedlung;

b) eingerichtet und neu benannt:
Wohnplatz Haus auf der Moret;

c) umbenannt:

Wohnplatz „Wohnhaus Hill (Urberacher Weg)“ in „Haus am Urberacher Weg“.

Darmstadt, 24. 11. 1960

Der Regierungspräsident
I/2-b — 3 k 02 05 (2)

StAnz. 50/1960 S. 1464

Buchbesprechungen

Wörterbuch der deutschen und französischen Rechtssprache. Von Michel Doucet, Luxemburg, Teil I: Französisch-Deutsch. 1960. 390 S. 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Zunahme der über- und zwischenstaatlichen Organisationen seit dem zweiten Weltkrieg und der wachsende Umfang internationaler Begegnungen haben den Bedarf an guten juristischen und wirtschaftlichen Fachwörterbüchern spürbar belebt. In der Reihe der Fremdsprachen, die als Verhandlungs- und Vertragssprache dienen, steht Französisch trotz des Vordringens des Englischen immer noch an der Spitze. Das vorliegende Werk, das von dem stellvertretenden Leiter des Sprachendienstes am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung seiner langjährigen Erfahrungen verfaßt wurde, dürfte daher weitgehendes Interesse finden. Es handelt sich um eine selbständige Neuschöpfung, die die Gewähr dafür bietet, daß die darin aufgenommenen Ausdrücke vollzählig dem neuesten Stand entsprechen. Als Sachgebiete sind sämtliche Zweige des Rechtswesens (mit Ausnahme einiger Spezialgebiete) berücksichtigt; ferner sind die meisten allgemein gebräuchlichen wirtschaftlichen Fachausdrücke aufgenommen. Dabei war der Verfasser bestrebt, die sprachlichen Besonderheiten in den einzelnen deutschsprachigen oder französischsprachigen Ländern zu berücksichtigen. Mit Recht weist er in seinem Vorwort auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, die sich daraus ergeben, daß sich zahlreiche Fachausdrücke in beiden Sprachen nicht oder nicht vollständig decken. Es ist dem Verfasser jedoch zu bestätigen, daß er diese Schwierigkeiten, soweit überhaupt möglich, mit größter Sorgfalt und Sachkunde bewältigt hat.

Zunächst ist der erste Band des Werkes (Französisch-Deutsch) erschienen; der zweite soll in etwa 18 Monaten folgen. Beide werden dann insgesamt etwa 57 000 Stichwörter umfassen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Die Landkreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben von Ministerialdirektor a. D. Hans-Georg Wormit, unter Mitarbeit von Landrat Karl Barth, Landrat a. D. Dr. Peter Gröbner, Ministerialrat Dr. Rudolf Heim und Amtsrat Heinz Walter. 312 Seiten, Leinen, 18,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Wissenschaft und Praxis haben bisher eine zusammenfassende Darstellung des Kreisverfassungsrechts der Bundesrepublik vermißt. Bei rechtsvergleichenden und anderen Arbeiten waren sie gezwungen, das Recht der Landkreise aus einer Fülle von Gesetzblättern und Abhandlungen mühsam herauszusuchen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß sich das geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Herr Ministerialdirektor a. D. Hans-Georg Wormit, zusammen mit anderen Mitarbeitern der Mühe unterzogen hat, das westdeutsche Kreisverfassungsrecht in einem Werk zusammenzufassen. Damit ist endlich die notwendige Ergänzung zu der schon seit langem von Staatssekretär Dr. Loschelder herausgegebenen Sammlung der Gemeindeordnungen der westdeutschen Länder erschienen.

Im Mittelpunkt des Buches steht die Wiedergabe der Texte der Landkreisordnungen für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 1. 6. 1960. Erfreulicherweise beschränkt sich das Werk aber nicht hierauf. Es wird vielmehr vorzüglich ergänzt durch eine ausführliche rechtsvergleichende Darstellung des westdeutschen Kreisverfassungsrechts. Im ersten Teil der Darstellung werden die Grundzüge des Kreisverfassungsrechts — nach Gegenständen gegliedert — klar herausgearbeitet und die Gemeinsamkeiten wie Unterschiede in den einzelnen Bundesländern deutlich aufgezeigt. Der zweite Teil der Darstellung enthält eine ausgezeichnete Synopse der wichtigsten Vorschriften der Kreisordnungen. Man kann feststellen, daß gerade diese glänzend gelungene rechtsvergleichende Abhandlung den Wert des Buches erheblich erhöht.

Im Rahmen des Buches verdient ferner besondere Hervorhebung eine rechtsgeschichtliche Betrachtung über „Die Landkreise im Wandel der Zeit“. Diese Betrachtung führt bis in das 12. Jahrhundert zurück und unterrichtet z. T. sehr eingehend über die historische Entwicklung in den einzelnen Ländern des alten Reichs, der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Periode und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Innerhalb der Betrachtung ist ein besonderer Abschnitt der Finanzverfassung der Landkreise gewidmet; damit wird wohl zum ersten Mal das Finanzwesen der Kreise geschichtlich abgehandelt.

Das Werk wird umrahmt von einer kurzen Darstellung des Verfassungsrechts der saarländischen Landkreise, einer Übersicht über alle deutschen Landkreise mit Angaben über Gebiets- und Einwohnergröße, einer Übersichtskarte mit den Namen und Grenzen aller Landkreise und einem Bericht über den Deutschen Landkreistag. Eingehende Literaturangaben zum Verfassungsrecht der Landkreise sowie ein Stichwortverzeichnis runden den Inhalt des Buches ab.

Das Werk wird zweifellos den verantwortlichen Stellung tätigen Fachleuten und der vergleichenden Rechtswissenschaft gute Dienste leisten. Es kann darüber hinaus aber auch allen kommunalpolitisch Interessierten als zuverlässiger Wegweiser in das Recht der deutschen Landkreise empfohlen werden.

Oberregierungsrat Bach

Hessisches Sparkassenrecht von Oberregierungsrat Karl Wahl. Gesamtwerk im Leinenordner 69,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. oHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Der Verfasser, Referent des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, als Bankaufsichtsbehörde und Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde, bringt mit der vorliegenden 8. und 9. Ergänzungslieferung seine Textsammlung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen beamten-, bank- und sparkassenrechtlichen Inhalts auf den Stand vom 1. Sept. 1960. Auf die Besprechung im StAnz. 1959 S. 1290 wird verwiesen.

Jetzt sind auch die Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 22. 9. 1950, die wichtigen Hessischen Sparkassenmustersatzungen A und B in der Fassung vom 12. 5. 1960 (StAnz. S. 672) mit Begleitterlaß vom

gleichen Tage (einschließlich Begründung der Neufassung) und die grundlegenden Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn über die Mindestreserven abgedruckt.

Das Werk ist für alle Behörden und Personen, die sich mit Fragen des Bank- und Sparkassenwesens befassen, unentbehrlich. Regierungsvizepräsident Dr. Müller

Das Schmerzensgeld. Systematische Darstellung und Entscheidungssammlung. Von Dr. Ralf Lieberwirth, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium der Finanzen. 216 Seiten, Plastikband, 16,80 DM. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg.

Es entspricht der deutschen Tradition, über die sich Krückmann schon 1909 beklagte¹⁾, Gerichtsentscheidungen nur zu einem kleinen Teil zu veröffentlichten — und wenn, nur in Auszügen und meist an mehreren Stellen. Das hat den Nachteil der Systemlosigkeit und bewirkt u. a., daß viel Gedankenarbeit verloren geht, daß die Öffentlichkeit die Tätigkeit der Gerichte nur zu einem kleinen Teil beobachten kann und daß kein genügendes Fallmaterial bekannt wird, um Parallelfälle gleich zu entscheiden. Dieser letzte Mangel mag nicht so schwer wiegen, daß ungleiche Entscheidungen gleicher Sachverhalte verfassungswidrig sind²⁾. Dieser Mangel wirkt sich aber besonders dann aus, wenn der Richter Ermessensfreiheit genießt, wie vor allem bei der Strafzumessung und der Bemessung des Schmerzensgeldes (S. 34, 104 Anm. 69). Frühe Rechtsordnungen halfen sich mit dem Talionsgedanken und der Normierung starrer Bußen³⁾, jetzt hilft man sich mit privaten Tabellen⁴⁾. Sie sind bedenklich, weil sie die entscheidungserheblichen Umstände nicht exakt genug erkennen lassen. Der Verfasser bringt trotzdem eine solche Tabelle für die Bemessung des Schmerzensgeldes (S. 127—208). Er weist auf ihre Problematik hin (S. 106 ff) und räumt die Bedenken im wesentlichen dadurch aus, daß er sehr genau auf die Einzelheiten des jeweiligen Falles hinweist. Außerdem ermöglicht es ein sehr ausführlicher Index (S. 115—125), Parallelen für Schadenskombinationen zu finden.

Neben dieser Fundgrube von 625 Entscheidungen bringt der Verfasser neue moderne Kapitalisierungstabellen (S. 110 f.; 209—211), ein Literatur- (S. 212) und Sachverzeichnis (S. 213—216) und vor allem eine systematische Darstellung der materiellen und prozessualen Fragen, die mit dem Anspruch auf Schmerzensgeld und seiner Geltendmachung verbunden sind. Soweit ich sehe, ist dies die erste selbständige Darstellung dieses Rechtsgebiets. Sie ist viel ausführlicher, als es die Kommentare und Lehrbücher sein können. Sie gibt den neuesten Rechtsstand wider, ist von größter Zuverlässigkeit und bietet der Praxis eine wohlfundierte Grundlage. Der Verfasser setzt sich eingehend mit der Rechtsprechung auseinander und weist auch auf deren Widersprüche hin (S. 13 f., 48, 52, 106, 109). Die Lektüre dieses Teiles der Arbeit ist wegen ihres guten Stiles sogar angenehm. Sie bietet einen großen sachlichen Gewinn.

Die Auslegung des § 847 BGB wandelt sich gerade stark. Das Schmerzensgeld dient nicht mehr nur dem Ausgleich immaterieller Schäden, sondern auch der Genugtuung (BGHZ 18, 149). Das führt zu höheren Beträgen (S. 13 f., 16 ff) und zu neuartigen Fragen⁵⁾. Es ist auch fraglich geworden, ob und gegebenenfalls wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen sind (S. 40 ff.). Das US-Berufungsgericht in Deutschland hat unsere Rechtsprechung dadurch sehr scharf kritisiert⁶⁾, daß es von der US-Rechtsprechung sagte, sie sei „stets von dem als dem vornehmsten Grundsatz anzusehenden Prinzip beherrscht, daß Arme und Reiche von den Gerichtshöfen als gleichberechtigt behandelt werden“, und daß das Bestehen einer Versicherung „uninteressant“ sei⁷⁾. Die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch gegeben sei, und die Frage, ob Versicherungsschutz bestehe, seien „äußerst unabhängig“ voneinander⁸⁾.

Ist ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB auch gegeben, wenn zwar dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aber verletzt ist, so muß auch Schmerzensgeld gezahlt werden (S. 29 f.). Das führt zu Schmerzensgeld bei nur seelischen Schmerzen (vgl. S. 24) und zu einer großen Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 847 BGB. Der Verfasser hat auch diese neueste Rechtsentwicklung bereits erwähnt (S. 19, 21 Anm. 12, 24 f., 29 f.). Er konnte auf die Kritik von Münzel⁹⁾ aber noch nicht eingehen.

In umstrittenen Fragen bietet der Verfasser nach Erörterung des Für und Wider eigene Lösungen, so zur Frage der Bindung des Gerichts an die bezifferten Leistungsanträge des Klägers (S. 89, 92 f.). Neu sind neben den o. e. Kapitalisierungstabellen die Hinweise auf die Zuerkennung einer nach Zeiträumen verschieden bemessenen Rente (S. 37, 66, 67) sowie auf die Fragwürdigkeit des § 847 I 2 BGB (S. 70) und des § 898 RVO 10). Auch das Verhältnis des § 847 BBG zum Bundesentschädigungsgesetz ist erörtert (S. 29 f., 79 ff.).

Das Buch bringt nicht nur eine sehr umfassende, zuverlässige und praktische Zusammenstellung von 625 Gerichtsentscheidungen, sondern auch eine selbständige, fundierte, systematische Darstellung der mit dem Schmerzensgeld verbundenen materiellen und prozessualen Fragen. Das Buch hat sich seit seinem Erscheinen bereits glänzend bewährt.

¹⁾ Die gerichtlichen Entscheidungssammlungen im Buchhandel, Archbürg 33, 273; vgl. StAnz. 1956 S. 324.

²⁾ von Mangold-Klein, Anm. III. 3 zu Art. 3 GG; Ipsen, Gleichheit (Die Grundrechte II 111, 147, 149 ff.).

³⁾ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1954, S. 581, 228.

⁴⁾ von S. Hacks und von Schunack; vgl. S. 212, 113.

⁵⁾ Böttcher, Zur Ausrichtung der Sanktion nach dem Schutzzweck der verletzten Privatrechtsnorm, AcP 158, 385, 394 ff.

⁶⁾ Schwelda J. Nichols, Berufungsgerichtsentscheidungen IV 165, 184 mit Anm. von K. Arndt, NJW 1949 S. 861.

⁷⁾ a.a.O. S. 171; vgl. außer S. 39 Anm. 21 auch Wussow, Der Schmerzensgeldanspruch nach nordamerikanischem Recht, DRZ 1950 S. 400.

⁸⁾ US v. Gilman, 347 US 507, 510.

⁹⁾ Schmerzensgeld für seelische Unlustgefühle, NJW 1960, 2025. Siehe auch die Anm. von Koebel in JZ 60, 573.

¹⁰⁾ S. 75; vgl. die Diskussion in MDR 60, 896, insbes. S. 898 a. E.

Regierungsrat Dr. Reuss

1960

Samstag, den 10. Dezember 1960

Nr. 50

Veröffentlichungen

3362

Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Gambach, „Am Heiligenstock“, Flur 1 und 8

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg/H. hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1959 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Gambach, „Am Heiligenstock“, beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Karte mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzuliegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer liegen in der Zeit vom 12. 12. bis 28. 12. 1960 während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr auf dem Katasteramt Friedberg/H., Kleine Klostergasse 16, Zimmer 17, zur Einsicht offen.

Friedberg (Hessen), 30. 11. 1960

Der Kreisausschuß des
Landkreises Friedberg (Hessen)
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

3363

Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Melbach, „Am Haag“

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) wird bekanntgemacht:

Die Verhandlung über den Verteilungsplan in dem Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Melbach, „Am Haag“, findet am Mittwoch, dem 28. Dezember 1960, vormittags 9 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Melbach statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Friedberg (Hessen), 30. 11. 1960

Der Kreisausschuß des
Landkreises Friedberg (Hessen)
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

3364

Baulandumlegung Gemarkung Bürstadt

Im Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Bürstadt in Flur II wurde der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 28 des Hess. Aufbaugesetzes über den Verteilungsplan auf Montag, den 9. Januar 1961, vormittags 9 Uhr, im Lokal „Im Waldschlößchen“ in Bürstadt, Nibelungenstraße, festgelegt, wozu die Beteiligten oder deren bevollmächtigte Vertreter öffentlich eingeladen werden.

Beim Ausbleiben von Beteiligten kann auch ohne deren Teilnahme über den Ver-

teilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Die Ausgleichsbeträge für Mehr- oder Minderleistungen sind noch nicht endgültig und sollen erst beim Verhandlungstermin vereinbart werden.

Der Verteilungsplan mit dazugehöriger Karte liegt vom 14. 12. bis 27. 12. 1960 den Beteiligten zur Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bürstadt offen.

Heppenheim (Bergstraße), 30. 11. 1960

Der Kreisausschuß des Kreises
Bergstraße als Umlegungs-
behörde

3365

Einziehung eines Teilstückes des Weges Kartenblatt 18, Parzelle 150, Ortslage Obergrenzbach

Von dem genannten Weg soll ein Teilstück von ca. 30 qm an den Anlieger abgegeben werden, weil dieses Teil nicht dem öffentlichen Verkehr dient, sondern von dem Anlieger genutzt wird.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche können innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Obergrenzbach, 1. 12. 1960

Der Bürgermeister

3366

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Weilmünster

Die Wegeparzelle 54 im Flur 35 in der Langenau in Weilmünster soll eingezogen werden und in Privateigentum übergehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Zugang zum Weg im Flur 35, bestehend aus den Parzellen 47 und 35 — Weg nach dem Lichtertal —, wird durch dieses Vorhaben nicht berührt und bleibt bestehen.

Weilmünster, 1. 12. 1960

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde
Windmeier

Gerichtsangelegenheiten

3367

Zulassung als Rechtsbeistand

VIII 69: Dem Erwin Eckel in Offenbach a. Main, Blücherstr. 48, wurde die Zulassung als Rechtsbeistand für Offenbach ohne die Befugnis zum Auftreten in mündlicher Verhandlung erteilt.

Darmstadt, 28. 11. 1960

Der Landgerichtspräsident

3368

Aufgebote

F 1/60 — Kraftloserklärung: Der Brief über die im Grundbuch von Reddighausen Blatt 252 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 1000,— RM für Ehefrau des Postschaffners Adolf Feige, Marie, geb. Gücker, in Wattenscheid, ist laut Urteil vom 22. 11. 1960 kraftlos.

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

3369

Ausschlußurteil

3 F 4/60 — 23. 11. 1960: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hochstadt Band 36 Blatt 1491 in Abt. III Nr. 4 für die Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld über 31 200,— DM nebst 10% Zinsen wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Amtsgericht Hanau (Main), Abt. 3

3370

F 8/60 — Aufgebot: Der Fuhrunternehmer Hans Lotz, wohnhaft in Buchenau, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 70, vertreten durch die Rechtsanwälte Meißner und Müller in Hünfeld, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Buchenau, Band 11, Blatt 298, in Abteilung III Nr. 3 für den Kirchspiel Buchenauer Spar- und Darlehenskassenverein EGmuH in Buchenau eingetragene, mit fünf vom Hundert jährlich verzinsliche Grundschuld von 2000 DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. 3. 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hünfeld, 28. 11. 1960

Amtsgericht

3371

3 F 1/60 — Aufgebot: Der Johannes Hummel, Offenbach/M., Haydnstr. 38, vertreten durch RA. Beier, Offenbach/M., hat als im Erbbaugrundbuch von Offenbach/M., Blatt 226 eingetragener Alleinberechtigter das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Erbbaugrundbuch von Offenbach/M., Band 7, Blatt 226 in Abteilung III, Nr. 3, für die Firma Johann Schmitt & Söhne, Offenbach/M., eingetragenen Sicherungshypothek von 2520,— Reichsmark, verzinslich zu 1% monatlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf: Mittwoch, den 12. April 1961 um 9 Uhr, Saal 35, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Offenbach (Main), 30. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 3

3376**Ausschlußurteil**

54 F 3/60 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotsache der Bindung-Brauerei-AG, Frankfurt (Main), Antragstellerin, hat das Amtsgericht, Abt. 54 in Kassel für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die für die Schöffenhof-Binding-Bürberbräu Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Kassel, im Grundbuch von Heiligenrode, Bl. 550, Abt. Nr. III lfd. Nr. 5 eingetragene Hypothek von 4000,— GM wird für kraftlos erklärt. Kassel, 22. 11. 1960 **Amtsgericht, Abt. 54**

3378**Beschluß**

8 F 4/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Friedrich Gerlach und Elisabeth Gerlach, geb. Reitzel, in Neu-Isenburg b. Ffm., Gravenbruchweg 129, vertreten durch Notar Dr. Kurt Dietze und Rechtsanwalt Hans Joachim Junglas in Offenbach am Main, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Neu-Isenburg Band 38 Blatt 2162 in der III. Abteilung unter der laufenden Nummer 2 für den Herrn Christian Friedrich Wilhelm Randermann aus Neu-Isenburg, Roonstr. 30 eingetragene Briefhypothek über Goldmark 3500,—, nebst Nebenleistungen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 29. März 1961 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Offenbach (Main), 18. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 8

3374

91 F 19/60 — **Kraftloserklärung:** Durch Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 22. November 1960 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg Band 52 Blatt 1419 auf der dem Oswald Fuchs zustehenden Grundstückshälfte in Abteilung III unter fd. Nr. 1 für den Oswald Maximilian Adolf Fuchs in Wiesbaden eingetragene, mit 7 vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 500,— RM für kraftlos erklärt worden.

Amtsgericht Wiesbaden, Abt. 91

3375

2 F 9/60 — **Ausschlußurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Fürstenthaun Band 19 Blatt 530 in Abt. III unter fd. Nr. 3 für die Hessische und Herkulesbrauerei AG, Kassel, eingetragene Grundschuld von 3000,— GM ist durch Ausschlußurteil vom 24. November 1960 für kraftlos erklärt worden.

Amtsgericht Witzenhausen

3376**Güterrechtregister**

GR III/308: Wilhelm Klaus Rockel, Kaufmann in Alsfeld, und Doris Inge, geb. Heyne. Durch Vertrag vom 26. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Alsfeld, 28. 11. 1960

Amtsgericht

3377**Neueintragungen**

GR 1012 — 9. 11. 60: Kaufmann Karl Erich Wieth und Brigitte Wieth, geb. Reeb, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Schwalbach

3378

GR 438: Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1960 haben die Eheleute Chemiker Dr. Rudolf Sauerbier, Butzbach, Schillerstr. 4, und Gertraud Sauerbier, geb. Hartmann, Meckenheim (Pfalz), Hauptstr. Nr. 99, Gütertrennung vereinbart.

Butzbach, 9. 11. 1960

Amtsgericht

3379**Veränderung**

GR 120: Der Konstrukteur und Kalkulator Helmut Mätzkow, dessen Ehefrau Rosemarie Mätzkow, geborene Schneider, beide wohnhaft in Hailer, Kreis Gelnhausen, Gelnhäuser Straße 28.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 8. 1960 wurde die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben, so daß nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt.

Gelnhausen, 10. 11. 1960

Amtsgericht

3380**Neueintragungen**

2 GR 1825 — 4. 11. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Manfred Willibald von Schledorn in Gießen und Brigitta geborene Rudolph, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1826 — 10. 11. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Alfred Hess in Gießen, und Edeltraud geborene Range, daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1827 — 10. 11. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Radiatorendrucker Erwin Krug in Treis an der Lumda und Hedwig geborene Schmid, daselbst.

Durch Vertrag vom 8. Oktober 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht beiden Ehegatten gemeinsam zu.

Amtsgericht Gießen

3381

GR 226: Eheleute Maurermeister Peter Hannappel, Köln-Longerich, Rommerskircher Straße 5, und Anna, geborene Mark, Niederzeuzheim/Krs. Limburg (Lahn).

Durch Vertrag vom 22. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 15. 11. 1960

Amtsgericht

3382

4 GR 897 — 29. 11. 1960: Johann Euler und Toni, geb. Haselmayer, in Wachenbuchen, Wilhelmsbader Straße 1, haben durch Vertrag vom 14. November 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau/Main

3383

GR 973 — 17. 10. 60: Eibel, Karl, Ingenieur, Sandershausen, u. Christine, geb. Michels. Vertrag vom 11. Oktober 1960. Gütertrennung.

GR 973A — 17. 10. 60: Ratzinger, Paul, Kraftfahrzeugmechaniker, Kassel, u. Kaufmann Marlis, geb. Koch. Vertrag vom 23. August 1960. Gütertrennung.

GR 974 — 17. 10. 60: Messing, Konrad, Kaufmann, Kassel, u. Marie, geb. Köcke. Vertrag vom 20. September 1960. Gütertrennung.

GR 974A — 21. 10. 60: Neusieß, Siegfried, Handelsvertreter, Kassel, u. Marianne, geb. Seegel. Vertrag vom 23. August 1960. Gütertrennung.

GR 975 — 21. 10. 60: Kördel, Wolfgang, Kaufmann, Kassel, u. Helga, geb. Werner. Vertrag vom 13. August 1960. Gütertrennung.

GR 975A — 21. 10. 60: Margraf, Joachim, Handelsvertreter, Kassel, u. Elfriede, geb. Lederhose. Vertrag vom 19. September 1960. Gütertrennung.

GR 976 — 21. 10. 60: Dr. Baron von Haaren, Adolf, Forstassessor, Kassel, u. Wendula, geb. von Wietersheim. Vertrag vom 25. August 1958. Gütertrennung.

GR 976A — 10. 11. 60: Köhler, Heinz, Maurermeister, Kassel, u. Emmi Elise, geb. Knothe. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 977 — 10. 11. 60: Holst, Karl, Kaufmann, Kassel, u. Irmgard, geb. Müller. Vertrag vom 26. Oktober 1960. Gütertrennung.

GR 977A — 10. 11. 60: Eichenberg, Kurt, kaufm. Angestellter, Kassel, u. Käthe, geb. Rüppel. Vertrag vom 28. Juli 1960. Gütertrennung.

GR 978 — 25. 11. 60: Gotsche, Johannes, Kaufmann, Kassel, u. Anna-Marie, geb. Betge. Vertrag vom 2. August 1949. Gütertrennung.

Amtsgericht Kassel

3384

5 GR 385 A — 30. Nov. 1960: Eheleute Elektroingenieur Hans Oßmann und Ilse geb. Bachmann, beide in Königstein/Ts. Durch Vertrag vom 6. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

5 GR 386 — 30. November 1960: Eheleute Rentner Josef Gessner und Emma geb. Joseph, beide in Königstein/Ts.

Gemäß Urkunde vom 6. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

3385

GR 257 — 24. 11. 1960: Eheleute Dieter Adolf Viktor Stassen und Angret Frieda Hermine Wilhelmine, geb. Bröcker, Lorch am Rhein, Wisperstraße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Rüdeshelm/Rhein

3386

GR 205: Anton Speth, Betriebswirt in Anspach (Taunus) und Hedwig geb. Engler.

Durch Vertrag vom 8. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Uisingen (Ts.), 1. 11. 1960 **Amtsgericht**

3387

GR 134 — 29. November 1960: Eheleute Fabrikarbeiter Werner Franz Josef Wansky und Frieda geb. Schuck in Wittgenborn, Wächtersbacher Str. 13, haben durch notariellen Vertrag vom 5. 11. 1960 Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff BGB vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

3388 Handelsregister

Neueintragung

HRA 84 — 25. 11. 1960: Firma Wilhelm König, Volkmarshausen, Arolser Str. 18. Inhaber: Fuhrunternehmer Wilhelm König.

Amtsgericht Wolfhagen

3389

Änderung

HRA 79 — 28. 11. 1960: Die Firma Polstermöbelfabrik Willy Drückler KG, Wolfhagen, ist von der Firma Mobi Kommanditgesellschaft Willy Drückler, Wolfhagen, ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven übernommen worden und erloschen.

Amtsgericht Wolfhagen

3390

Neueintragung

HRA 83 — 25. 11. 1960: Firma Richard Graf & Sohn, Ehlen, Hs. Nr. 31 und 99. Inhaber: Kaufmann Richard Graf, Ehlen, Kaufmann August Graf, Ehlen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1952. Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter berechtigt.

Amtsgericht Wolfhagen

3391

Veränderung

HRA 78 — 28. 11. 1960: Die Firma Polstermöbelfabrik Willy Drückler KG in Wolfhagen ist ohne Liquidation mit sämtlichen Aktiven und Passiven von der Firma Mobi Kommanditgesellschaft Willy Drückler, Wolfhagen, übernommen worden.

Amtsgericht Wolfhagen

3392

Veränderung

HRB 9 — 17. 11. 1960: Firma Real-Werte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen.

Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen, insbesondere die Anlage von Vermögenswerten in Grundbesitz und Sachwerten für Rechnung Dritter sowie die Verwaltung fremder Vermögen. Die Gesellschaft kann selbst Sachwerte erwerben und sich an gewerblichen Objekten beteiligen sowie Grundstücke und gewerbliche Objekte vermitteln und den Ein- und Verkauf von Gütern zum Zwecke der Versorgung verwalteter und betreuter Objekte betreiben.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Sack in Köln/Rhein, Sedanstraße 9, als alleiniger Geschäftsführer.

Die Gesellschaftsversammlung vom 29. 9. 1960 hat die Änderung der Firma, des

Gegenstandes des Unternehmens und der Geschäftsführung sowie die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam. Oberingenieur Fritz Lippe ist nicht mehr Geschäftsführer. Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Sack in Köln/Rhein ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder in einer am Sitz der Gesellschaft bekannten Tageszeitung.

Amtsgericht Wolfhagen

3393

Musterschutzregister

MR 19 — Fa. Braun, Wettberg & Co., Beerfelden:

Die Schutzfrist für das am 16. 12. 1957 angemeldete Muster Nr. 38/59 (Hundemasgebürste) ist um 3 Jahre verlängert.

Beerfelden, 25. 11. 1960 **Amtsgericht**

3394

Vereinsregister

VR 217 — 14. 11. 60: Landesverband Hessischer Volksbühnen- und Laienspieler E. V. im Bund Deutscher Volksbühnen-spieler E. V., Sitz Bad Homburg f. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. H., 30. 11. 1960 **Amtsgericht**

3395

Löschung

VR 24: Butzbacher Tennis-Club E. V. in Butzbach. Der Verein ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. Januar 1960 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt.

Butzbach, 8. 11. 1960 **Amtsgericht**

3396

Neueintragung

VR 185 — 18. 11. 1960: Amateur-Box-Club Dillenburg in Dillenburg.

Amtsgericht Dillenburg

3397

Neueintragung

VR 184 — 17. 11. 1960: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft E. V. Landesverband Hessen E. V. — Bezirk Dill in Dillenburg.

Amtsgericht Dillenburg

3398

Neueintragung

VR 68: Sportfischereiverein E. V. Hadamar, Sitz: Hadamar.

Hadamar, 15. 11. 1960 **Amtsgericht**

3399

VR 430 — 26. 8. 60: Jugend- und Volksmusikschule Kassel, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Kassel.

3400

VR 482 — 22. 11. 60: Wichern-Werk, Sitz Kassel.

Amtsgericht Kassel, Abt. 14

3401

Neueintragung

VR 50: Turn- und Sportverein Blau-Weiß in Laubeschbach E. V.

Amtsgericht Runkel (Lahn)

3402

Löschungen

VR 257 — 22. November 1960: Verein für betriebswirtschaftliche Forschung in der Deutschen Bienenzucht E. V. Marburg an der Lahn. Die Mitgliederversammlung hat am 6. Mai 1960 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Kaufmann Dr. Wolfgang Fahr in Wolferts über Fulda und Guts-pächter Johann Grosch, Hof Görzhausen. Die Liquidation ist beendet, der Verein erloschen.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3403

Neueintragung

VR 69: Forstbetriebsvereinigung Hintersteinau.

Schlüchtern, 21. 10. 1960 **Amtsgericht**

3404

Vergleiche — Konkurse

VN 160 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Otto Wittchen KG in Büdingen, Möbelwerkstätten und Sägewerk, wird heute am 29. November 1960 um 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, nachdem die Schuldnerin einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff VerglO. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Helfer in Steuersachen Rudolf Methfessel in Büdingen, Am Schlag 17, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerausschuß wird zunächst nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 22. Dezember 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Büdingen, Zimmer 8, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Büdingen, 29. 11. 1960 **Amtsgericht**

3405

6 N 36/50: In dem Konkursverfahren Stehling in Darmstadt ist an die Stelle des verstorbenen Konkursverwalters RA Beck nunmehr Herr RA Rüdiger Moufang in Darmstadt zum Konkursverwalter bestellt.

Darmstadt, 30. 11. 1960 **Amtsgericht**

3406

Beschluß

6 VN 2/60 — 6 N 37/60: Der Antrag des persönlich haftenden Gesellschafters Kaufmann Georg Giesen der Firma Philipp Haas KG, vormals Haas und Bernhard, Darmstadt, Rheinstraße 21, über das Gesellschaftsvermögen der vorgenannten Firma das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird gemäß § 18 Ziff. 4 VerglO. abgelehnt, weil der Geschäftsbetrieb der Vergleichsschuldnerin durch den Vergleich nicht aufrechterhalten werden kann, da die Geschäftsräume in absehbarer Zeit geräumt werden müssen.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 30. November

1960 um 16 Uhr, das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Philipp Haas KG eröffnet.

Der Rechtsanwalt Karl Schafft, Darmstadt, Im Geißensee 10, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Januar 1961 bei dem Gericht anzumelden in doppelter Ausfertigung.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung der ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zugleich zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 9. Januar 1961 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Zimmer 510, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemein Schuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. 12. 1960 Anzeige zu machen.

Darmstadt, 30. 11. 1960 **Amtsgericht, Abt. 6**

3407

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Hans-Joachim Hoffmann, Darmstadt, Kirchstraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 1666,72 DM zur Verfügung, aus denen 142 484,39 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152, sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 29. 11. 1960

Der Konkursverwalter
Dr. Mittelstädt

Rechtsanwalt und Notar

3408

N 1/58: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Erwin Weber, Elektromeister, Niederwalluf/Rhg., ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 12. 1. 1961 im Gerichtsgebäude Zimmer 11 bestimmt. Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters ist auf 1870,— deutsche Mark, seine Auslagen auf 178,70 deutsche Mark festgesetzt worden.

Itzville (Rheing.), 24. 11. 1960 **Amtsgericht**

3409

Beschluß

81 N 166/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Meisterräume mbH, Anfertigung kostbarer Wohn- und Esträume in neuem Stil, Frankfurt a. M., Friedberger Anlage 25, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ein Termin auf Freitag, den 6. Januar 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, Bau B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3410

81 N 258/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Bauführers Heinrich Wenderoth, Frankfurt (Main), Buchrainstr. Nr. 61, früherer Mitinhaber der Firma Wenderoth & Brossemann, Frankfurt am Main, Speckgasse 2a, wird heute, am 28. November 1960 um 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Gr. Eschenheimer Straße 1, Tel. 2 60 54. Konkursforderungen sind bis zum 24. 12. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, nebst den bis zur Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. Januar 1961 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 24. 12. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 28. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3411

Beschluß

81 N 347/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Heinrich Kampes & Co. GmbH, Frankfurt (Main), Königsteiner Str. Nr. 200, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 25. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3412

Beschluß

7 N 1/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Installationsmeisters Karl Jung, Gießen, Aulweg 1, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Schulz & Jung in Gießen, ist Rechtsanwalt Dr. Carl Kinzenbach, Gießen, Diezstraße 8, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist anberaumt auf Mittwoch, den 11. Januar 1961 um 9 Uhr, Zimmer 105.

Gießen, 8. 11. 1960

Amtsgericht

3413

7 N 67/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Herrn Ottokar Bartik, Offenbach am Main, Willemerstr. 14 (früher Inhaber der Firma Radio-Bartik in Offenbach/Main) wird heute am 25. Nov. 1960 um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winter, Offenbach/Main, Frankfurter Straße 61, Tel. 8 13 25.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1960 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung

errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 u. 137 KO. Freitag, den 30. 12. 1960 um 11.30 Uhr und Prüfungstermin: Freitag, den 20. Januar 1961 um 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1960.

Offenbach (Main), 25. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3414

7 N 13/58 — **Konkursverfahren**: Das am 25. Februar 1958 über das Vermögen des Feintäschners Josef Andreas Pieroth, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Josef A. Pieroth, Mappenfabrik in Obertshausen bei Offenbach (Main), Bahnhofstraße 116, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 18. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3415

7 N 59/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Frau Lena Lieberberg, Frankfurt (Main), Freiherr-v.-Stein-Str. 9, Alleininhaberin der Firma Lieberberg & Co., Expreß-Reinigung in Offenbach am Main, Bieberer Str. 6, wird heute, am 23. Nov. 1960 um 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaf, Offenbach/M., Frankfurter Str. 64, Tel.: 8 52 84.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 12. 1960 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 u. 137 KO. Freitag, den 30. Dez. 1960 um 11 Uhr, und Prüfungstermin: Freitag, den 20. Januar 1961 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1960.

Offenbach (Main), 23. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3416

7 N 17/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Schreinermeisters Hans Froneberg, Offenbach am Main-Bürgel, Bildstockstraße 3, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse eingestellt.

Offenbach (Main), 23. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3417

7 VN 4/60: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Liselotte Eleonore Kranz, Inhaberin eines Lederwareneinzelhandelsgeschäfts in Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 70. 1. Der im Vergleichstermin vom 18. 11. 1960 angenommene Vergleich wird bestätigt. 2. Infolge Bestätigung des Vergleichs wird das Verfahren aufgehoben. 3. Das allgemeine Veräußerungsverbot wird insoweit aufgehoben, als es sich dabei um übliche Warenverkäufe im Rahmen eines Lederwareneinzelhandelsgeschäftes handelt. Es bleibt im übrigen bestehen.

Offenbach (Main), 1. 12. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

3418

3 N 1/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gottfried Rohr, Holzwarenfabrik in Winkel/Rhg., Hauptstr. 110, wird gem. § 93 KO Termin zur Abhaltung der nächsten Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, den 16. Dezember 1960 um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Rüdeshelm/Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 12.

Der Gläubigerversammlung liegt folgende Tagesordnung zugrunde: a) Entgegennahme eines Ermittlungsberichtes des Gerichtes gem. § 75 KO. b) Bericht des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses. c) Beschlußfassung über die Fortführung oder Schließung des Betriebes des Gemeinschuldners.

Rüdeshelm (Rh.), 2. 12. 1960 Amtsgericht

3419

N 1/59: Im Konkurs über den Nachlaß des am 9. September 1959 in Cornberg, Kreis Rotenburg (Fulda), verstorbenen Gastwirts Hermann Voigt (N 1/59) des Amtsgerichts Sontra) beträgt die Verteilungsmasse 963,51 DM, die Summe der festgestellten Forderungen nach § 61/2 4437,70 DM, nach § 61/4 75,60 DM und nach § 61/6 25 610,84 DM.

Sontra, 1. 12. 1960

Der Konkursverwalter
Dr. Wehrenberg
Rechtswalt

3420

N 1/59: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des am 9. 9. 1959 verstorbenen Gastwirts Hermann Voigt, Cornberg, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie über die Gegenstände des § 134 KO Schlußtermin auf den 22. 12. 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Sontra bestimmt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM; seine Auslagen sind auf 42,30 DM festgesetzt worden.

Sontra, 25. 11. 1960 Amtsgericht

3421

Beschluß

62 N 15/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmung Wolfgang Dorn, Inhaber Wolfgang Dorn und Günther Kurth, in Wiesbaden, Klarenthaler Straße 20, wird der Eröffnungsbeschluß des unterzeichneten Gerichts vom 8. 4. 1959 von Amts wegen dahin berichtigt, daß der Konkurs eröffnet wird. 1. über das Vermögen des Maurers Wolfgang Dorn in Wiesbaden, Klarenthaler Str. 20, 2. über das Vermögen des Maurers Günther Kurth in Wiesbaden, Klarenthaler Straße 20.

Wiesbaden, 30. 11. 1960 Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs. lehnt.

3422

K 11/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bad Orb, Band 64, Blatt 2961, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 8. Februar 1961 um 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Orb, Sauerbornstraße 2, Zimmer 4, versteigert werden:

Gemarkung Bad Orb. Lfd. Nr. 1, Flurstück 11323a, Acker, am Rotenrain, 13,32 Ar, (333,— DM); lfd. Nr. 2, Flurst. 11323 b, Acker, am Rotenrain, 1,94 Ar, (29,10 DM); lfd. Nr. 3, Flurstück 11324a, Acker am Rotenrain, 13,94 Ar, (348,50 DM); lfd. Nr. 4 Flurstück 11324b, Acker am Rotenrain, 2,45 Ar, (36,75 DM).

Der Verkehrswert der Grundstücke lt. Festsetzung gem. § 74a Abs. 5 ZVG ist in Klammern angegeben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Salzhandlers Adalbert Wolf, Helene, geb. Ziegler, in Bad Orb eingetragen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist gem. § 74aV/ ZVG auf die in obiger Tabelle aufgeführten Beträge für die einzelnen Grundstücke, der Gesamtwert auf DM 791,25 festgesetzt worden.

Zur Abgabe von wirksamen Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Gelnhausen vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 11. 11. 1960 Amtsgericht

3423

Beschluß

K 11/60: Das im Grundbuch von Affoldern Band 4 Blatt 102 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Affoldern, Flur 6, Flurstück 134/7, Gebäudefläche, Gartenland, Hemfurther Str. 60, 21,86 Ar, soll am 7. Februar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Wildungen, Laustraße 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 60, Tag des Versteigerungsvermerks, Bauunternehmer Heinrich Sölzer zu Affoldern.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 3. 11. 1960 Amtsgericht

3424

4 K 7/59: Die im Grundbuch von Seeheim Band 43, Blatt 1917 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 361, Hutung (Obstbaumstück) und Wald, Oberbeerbacher Str., 7,97 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 20, Flurstück 16, Grünland (Obstbaumstück), Im Oberbeerbacher Tal, 16,02 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Seeheim, Flur 20, Flurstück Nr. 13, Wald, Im Oberbeerbacher Tal, 58,24 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur Nr. 20, Flurstück 14, Hutung (Obstbaumstück), Im Oberbeerbacher Tal, 20,49 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 351/1, Hutung (Obstbaumstück), Oberbeerbacher Str., 77,41 Ar; lfd. Nr. 6 Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück Nr. 351/2, Hutung (Obstbaumstück), Auf dem Kreuzberg, 27,46 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 356/1 Hutung und Wald, Im Oberbeerbacher Tal, 73,49 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Seeheim Flur 1, Flurstück 356/2, Hutung (Obstbaumstück) und Wasserfläche (Teich), Im Oberbeerbacher Tal, 27,91 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 358 Hof- u. Gebäudefläche, Oberbeerbacher Straße 29, 6,31 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 354, Hutung, Auf dem Kreuzberg, 7,81 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 355, Hutung, Auf dem Kreuzberg 7,81 Ar; sollen am 1. Februar 1961 um 9,30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim Wilhelmstr. 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Mär: 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Josef Strauch, Seeheim a. d. B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 25. 11. 1960 Amtsgericht

3425

4 K 8/60: Die im Grundbuch von Auerbach Band 26 Blatt 1811 eingetragener Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 5, Flurstück 19, Ackerland, Im obersten Tiefenweg (125. Gewann), 17,19 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Auerbach, Flur 5, Flurstück 30 Ackerland und Unland, daselbst, 16,40 Ar lfd. Nr. 3, Gemarkung Auerbach, Flur 5 Flurstück 31, Ackerland, Im mittleren Tiefenweg (124. Gewann), 4,38 Ar; lfd. Nr. 4 Gemarkung Auerbach, Flur 5, Flurst. 3: Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, 4,3 Ar, sollen am 25. Januar 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mär 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a Bruno Gemünd in Bensheim-Auerbach, b Martha Planer, geb. Künzel, in Darmstadt, je zur idellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 28. 11. 1960 Amtsgericht

3426

Beschluß

6 K 27/60 — Betr. Zwangsvollstreckungsverfahren Ludwig Petri in Darmstadt. Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird

auf Antrag der betr. Gläubigerin Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main vom 28. 11. 1960 einstweilen eingestellt. Der Versteigerungstermin vom 28. 1. 1960 wird abgesetzt. Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

Darmstadt, 30. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

3427

6 K 53/60 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Erbbaugrundbuch von Eberstadt Band Nr. 57 Blatt 3340 eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch für Eberstadt Band 54 Blatt 3209 unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 4, Nr. 206, Hof- und Gebäudefläche, Eschelkopfweg 22, 4,95 Ar, soll am 2. Febr. 1961, vorm. 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildeplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Friedrich Wilhelm Volk in Darmstadt-Eberstadt, b) dessen Ehefrau Lieselotte Volk, geb. Tröstum, daselbst — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 11. 1960 Amtsgericht, Abt. 6

3428

84 K 74/60: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das Erbbaurecht an dem im Erbbaugrundbuch von Lorschbach des Amtsgerichts Ffm.-Höchst Band 31. Blatt 776 eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorschbach, Flur 17, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche Oestestraße 17, 2,93 Ar, am 24. Januar 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Okt. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Christa Rehberg, geb. Henke, Ehefrau des Autoschlossers Rudolf Rehberg in Lorschbach/Ts.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 000,— Deutsche Mark, und zwar in Übereinstimmung mit der ortsgerichtlichen Schätzung vom 17. 11. 1960, welche auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 21. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

3429

4 K 69/60: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** und auf Antrag des Konkurswalters über das Vermögen der Grundstückseigentümerin soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main Band 25, Band 7, Blatt 270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt a. M., Flurstück 64/22, Hof- und Gebäudefläche Sandweg 76, Flurstück 61/20, f- u. Gebäudefläche Sandweg 74, Flurstück 62/21, Hof- u. Gebäudefläche Sandweg 74 u. 76, Größe: 6,41 Ar, am 25. Januar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude

Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337 — Bau B — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. August 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Inwog Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mbH in Frankfurt a. M. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 11. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

3430

Beschluß

4 K 22/59: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 18, Blatt 686, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 8, Flurstück 15/13, Lieg.-B. 814, Geb.-B. Nr. 434, Hof- und Gebäudefläche an den Steinäckern Nr. 4, Größe 2,62 Ar, soll am 31. 1. 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Rentner Hans Bachmann in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— Deutsche Mark (i. B. Zwölftausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 11. 1960

Amtsgericht

3431

K 16/60: Die im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 36, Blatt 628, eingetragenen, in der Gemarkung Lohrhaupten belegenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur Q, Flurst. 5, Weide, im Zieglersfeld, 20,76 Ar; lfd. Nr. 3, Flur Q, Flurst. 132/9, Wiese, in der Spörkelbach, 9,15 Ar; lfd. Nr. 4, Flur Q, Flurst. 133/9, Wasserstück in der Spörkelbach, 31,74 Ar; lfd. Nr. 6, Flur Q, Flurst. 88, Wiese, im Spörkelthal, 5,97 Ar; lfd. Nr. 7, Flur Q, Flurst. 90, Wiese, im Spörkelthal, 7,72 Ar; lfd. Nr. 8, Flur Q, Flurst. 95, Wiese, im Spörkelbach, 5,09 Ar; lfd. Nr. 9, Flur Q, Flurst. 111, Wiese, im Spörkelbach, 21,08 Ar; lfd. Nr. 10, Flur Q, Flurst. 122, Wiese, im Spörkelbach, 35,96 Ar; lfd. Nr. 18, Flur Q, Flurst. 131/7, Wiese, Ziegelhütte, 42,40 Ar; lfd. Nr. 19, Flur R, Flurst. 1, Acker, im Zieglersfeld, 77,41 Ar; lfd. Nr. 21, Flur S, Flurst. 187, Acker, im Neuenhof, 20,76 Ar; lfd. Nr. 22, Flur S, Flurst. 189, Acker, im Neuenhof, 108,40 Ar; lfd. Nr. 23, Flur R, Flurst. 38, Wiese, unter dem Rödersteg, 43,35 Ar; lfd. Nr. 24, Flur Q, Flurst. 137/6, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Ziegelhütte, Haus Nr. 123, 12,89 Ar; lfd. Nr. 25, Flur Q, Flurst. 130/7, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Ziegelhütte, Haus-Nr. 123, 8,67 Ar; lfd. Nr. 26, Flur R, Flurst. 117/2, Acker, im Zieglersfeld, 101,33 Ar; lfd. Nr. 27, Flur Q, Flurst. 141/9, Wiese, in der Spörkelbach, 8,89 Ar; lfd. Nr. 28, Flur Q, Flurst. 140/7, Acker, in der Ziegelhütte, 74,84 Ar, lfd. Nr. 29, Flur P, Flurst. 38/12, Acker, in der Bengeseiche, 55,86 Ar; lfd. Nr. 30, Flur P, Flurst. 39/12, Acker, in der Bengeseiche, 24,33 Ar; lfd. Nr. 31, Flur P, Flurst. 40/14, Acker, in der

Bengeseiche, 20,17 Ar; lfd. Nr. 32, Flur P, Flurst. 41/14, Acker, in der Bengeseiche, 92,69 Ar; lfd. Nr. 33, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur M, Flurst. 4, Lieg.-B. 361, Grünland und Wiese, unter der Furth, 89,81 Ar; lfd. Nr. 34, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur M, Flurst. 14/2, Lieg.-B. 361, Grünland, unter der Furth, 0,67 Ar,

sollen am 3. Februar 1961 um 10 Uhr, in Lohrhaupten, im Saal des Gemeindehauses, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bauer Max Uhl, Johannes Sohn in Lohrhaupten, Ziegelhütte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur Q, Flurst. 5 auf 585,— DM, Flur Q, Flurst. Nr. 132/9 auf 140,— DM, Flur Q, Flurst. Nr. 133/9 auf 255,— DM, Flur Q, Flurst. Nr. 38 auf 60,— DM, Flur Q, Flurst. 90 auf 50,— DM, Flur Q, Flurst. 95, auf 50,— Deutsche Mark, Flur Q, Flurst. 111 auf 150,— DM, Flur Q, Flurst. 122 auf 360,— Deutsche Mark, Flur Q, Flurst. 131/7 auf 1270,— DM, Flur R, Flurst. 1, auf 2320,— Deutsche Mark, Flur S, Flurst. 187 auf 585,— DM, Flur S, Flurst. 189, auf 3250,— Deutsche Mark, Flur R, Flurst. 38 auf 1520,— DM, Flur Q, Flurst. 137/6 auf 13 000,— DM, Flur Q, Flurst. 130/7 auf 7500,— DM, Flur R, Flurst. 117/2 auf 3040,— Deutsche Mark, Flur Q, Flurst. 141/9 auf 200,— DM, Flur Q, Flurst. 140/7 auf 2250,— Deutsche Mark, Flur P, Flurst. 38/12 auf 1565,— DM, Flur P, Flurst. 39/12 auf 490,— DM, Flur P, Flurst. 40/14 auf 500,— Deutsche Mark, Flur P, Flurst. 41/14 auf 2320,— DM, Flur M, Flurst. 4, auf 3140,— Deutsche Mark, Flur M, Flurst. 14/2 auf 25,— DM.

Zur Abgabe von Geboten ist der Nachweis einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 11. 1960

Amtsgericht

3432

6 K 35/60 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Biebesheim/Rh. Band Nr. 11 Blatt 1018 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 221, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstr. 1, 6,84 Ar, (Schätzwert: 52 000,— DM), Nr. 3, Gemarkung Biebesheim, Flur 1, Nr. 220, Gartenland, daselbst, 3,40 Ar, (Schätzwert: 340,— DM), sollen am Freitag, dem 27. Januar 1961, vorm. 9.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Biebesheim a. Rhein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. August 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Heinrich Böttiger, Schlosser, Biebesheim a. Rhein.

Steigliehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/3 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 12. 1960

Amtsgericht

3433

3 K 7/60: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 13, Blatt 496, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Hadamar, Flur 9, Flurstück 285, Ackerland im Köppelfeld, 12,81 Ar, Unland im Köppelfeld 1,50 Ar, Nr. 4, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 340/148, Hof- u. Gebäudefläche Kirchgasse 7, Größe 1,20 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 16, Flurstück 104/3, Hof- u. Gebäudefläche Neugasse 38, Größe 3,01 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. 3. 1961 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Johannette Seibel, geb. Huber in Hadamar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurst. 285, Ackerland im Köppelfeld, 12,81 Ar, 256,— DM; Unland im Köppelfeld, 1,50 Ar, 6,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurst. 340/148, Hof- u. Gebäudefläche, Kirchgasse 7, Größe 1,20 Ar, 6500,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 104/3, Hof- u. Gebäudefläche Neugasse 38, Größe 3,01 Ar, 5000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 18. 11. 1960

Amtsgericht

3434

3 K 13/59: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 25, Blatt 962 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frickhofen,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurst. 17, Hof- u. Gebäudefläche, Marktstr. 6, 2,95 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 34, Flurst. 150, Acker auf dem Silberberg, 20,41 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 45, Flurst. 18, Gartenland Marktstr., 2,63 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. 3. 1961 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute

Steinrichter Josef Noll und Pauline, geb. Bill, in Frickhofen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 25 000,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 325,— Deutsche Mark, für lfd. Nr. 4 auf 525,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 18. 11. 1960

Amtsgericht

3435

K 5/60: Die im Grundbuch von Idstein, Band 25, Blatt 829, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Idstein, Flur 19, Flurstück 3, Hof- u. Gebäudefl. Wiesbadener Str. 16, 11,16 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Idstein, Flur 19, Flurstück 2/1, Hof- u. Gebäudefläche, An der Wiesbadener Straße, 27,98 Ar,

sollen am 24. Januar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Adolf Landauer in Idstein, zu 1/2, b) Milo Landauer, ledig, in Idstein, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) hinsichtlich des Grundstückes lfd. Nr. 15 auf 83 928,— DM, b) hinsichtlich des Grundstückes lfd. Nr. 16 auf 9684,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 22. 11. 1960

Amtsgericht

3436

K 19/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Wallenrod, Band 9, Blatt 378, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. April 1960), auf den Namen der Emma Lippert und Anna

Lippert, beide in Wallenrod — je zur Hälfte — eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 92, Grünland auf dem Bruch, 12,23 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 247, Hof- und Gebäudefläche Hintergasse Haus Nr. 8 im Dorf, 3,13 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Nr. 32, Ackerland im Weidenfeld, 11,63 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 7, Nr. 6 Hutung/Ackerland auf der Platte, 3,17 Ar 49,96 Ar, am Mittwoch dem 25. Januar 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Lauterbach/H., Königsberger Straße, Sitzungssaal, versteigert werden.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist der Wert der Grundstücke wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1: 500,— DM; lfd. Nr. 2 8000,— DM; lfd. Nr. 5: 400,— DM; lfd. Nr. 6: 2100,— DM. Vor Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Lauterbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 11. 1960

Amtsgericht

3437

2 K 23/57 — Zwangsvolleistellung: Da im Grundbuch von Naumburg Band 5 Blatt 1588 eingetragene Grundstück Nr. 2 Gemarkung Naumburg, Flur 28, Flurstück Nr. 37/1, Hof- und Gebäudefläche, auf der kleinen Röde 14, 6,37 Ar, soll am 11. Januar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 1 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1958/19. März 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Schneidermeister Albert Schmidt, b) Ehefrau Franziska Schmiegeb. Ehret, c) Witwe Aloysia Ehret, geb. Seifert, in Naumburg, je zum idelle 1/2-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 1. 12. 1960

Amtsgericht

3438

Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. 3. 1923 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Diplomingenieur Gerhard Steiger aus Burgjoß, Krs. Gelnhausen, die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider innerhalb des Landes Hessen von uns erteilt worden ist.

Markscheider Steiger hat seinen Wohnsitz z. Z. in Wathlingen, Kreis Celle, Am Urnenfeld 1.

Wiesbaden, 21. 11. 1960

Hessisches Oberbergamt



Kornitol

das altbewährte Verwitterungsmittel gegen Wäldschaden, Wäldverbiß und Schälschaden, in Kannen von 14 Kilo on aufwärts
Preis DM 1,80 p. kg ab Frankfurt a. M.

GEBR. KORN · Chem. Fabrik · FRANKFURT A. M. - SÜD

Reisebüro

Riedel & Co.

FLUG
EISENBahn
SCHIFF

FRANKFURT AM MAIN
Kaisersstraße 72 und
Gr. Eschenheimer Str. 16-18

Sammel-Nr.
33929

- Unabhängige Einzelreisen · Pauschalreisen -

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 331214 und 331196. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 258 61 Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Auflage 9800. Umfang: 20 Seiten.

3439

Satzung

des Schulverbandes Reiskirchen und Umgebung

Die Gemeinden Burkhardtsfelden, Harbach, Hattenrod, Lindenstruth, Oppenrod, Reiskirchen (Kreis Gießen) haben sich gemäß Vertrag vom 3. 2./5. 2. 1960 verpflichtet, eine Mittelpunktschule zu errichten und einen entsprechenden Schulverband zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 29. 4. 1960 und in der Sitzung am 6. 9. 1960 hat sich der Schulverband Reiskirchen folgende Satzung gegeben:

§ 1

(1) Die Gemeinden Burkhardtsfelden, Harbach, Hattenrod, Lindenstruth, Oppenrod, Reiskirchen, (Verbandsglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der im Raume Reiskirchen zu errichtenden Mittelpunktschule. Er trägt die Bezeichnung „Schulverband Reiskirchen und Umgebung“. Sein Sitz ist in Reiskirchen, Krs. Gießen.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Die Gemeinde Reiskirchen stellt dem Schulverband die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung.

(2) Die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke ist binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind: 1. die Verbandsvertretung, 2. der Verbandsvorsteher.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Burkhardtsfelden	entsendet 2 Vertreter,
die Gemeinde Harbach	entsendet 2 Vertreter,
die Gemeinde Hattenrod	entsendet 2 Vertreter,
die Gemeinde Lindenstruth	entsendet 2 Vertreter,
die Gemeinde Oppenrod	entsendet 2 Vertreter,
die Gemeinde Reiskirchen	entsendet 4 Vertreter.

Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Burkhardtsfelden, Harbach, Hattenrod, Lindenstruth, Oppenrod und Reiskirchen sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.

sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

die Aufstellung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16), den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,

die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),

die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,

die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,

die zweckfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),

die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),

die Aufnahme neuer Mitglieder,

die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlzeit derselben gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer.

§ 9

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 10

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Der Verbandsvorsteher, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 12

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulverbandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.

(2) Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

(1) Die zum Bau der Mittelpunktschule — abzüglich der zu erwartenden Beihilfen — erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft aufgebracht.

(2) Die zur Unterhaltung der Schule benötigten Mittel werden durch Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

(3) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Haushaltsjahres die Verbandsschule besuchenden Schülerzahl ermittelt.

§ 14

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatz der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 13) verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staats-Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

Reiskirchen, 29. 4. 1960 und 6. 9. 1960

Der Verbandsvorsteher
Döring

*

Gemäß §§ 2 und 3 SchKG stimme ich der Bildung des Schulverbandes zwischen den Gemeinden Burkhardtsfelden, Harbach, Hattenrod, Lindenstruth, Oppenrod, Reiskirchen (Kreis Gießen) zu und genehmige die Satzung.

Darmstadt, 24. 11. 1960

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Unterschrift

3440

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. November 1960 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 36 001 lautend auf den Namen Wilhelm August Wagner, Frankfurt am Main-Unterliederbach; 2. Sparkassenbuch Nr. 36 665 lautend auf den Namen Erich Best, Frankfurt am Main-Sindlingen; 3. Sparkassenbuch Nr. 49 631 lautend auf den Namen Franz Josef Zehmer, Frankfurt am Main-Höchst; 4. Sparkassenbuch Nr. 49 832 lautend auf den Namen Karola Zehmer, Frankfurt am Main-Höchst.

Frankfurt am Main-Höchst, 11. 11. 1960

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Sparkassenvorstand

3441

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 34 044, Sophie Spögelberger, Butzbach.
Aufgebot von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 23 478, Ottilie Maria Häuser, Butzbach; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 15 424 Ella Heuer geb. Paetow, Bad Nauheim, Sp. 15 419 Viktor Erabant, Bad Nauheim.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Friedberg (Hessen), 30. 11. 1960

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)
Der Vorstand

3442 Öffentliche Ausschreibung

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L. I. O. 3012 zwischen Weilbacher Kreuz und Hofheim-Marxheim, km 4,1-5,4, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

10 000 cbm Erdbewegung,
4 500 cbm Frostschuttschicht,
10 500 qm Schotterunterbau,
10 500 qm Einstreudecke.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 12. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen oder abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L. I. O. 3012, Weilbacher Kreuz — Hofheim-Marxheim.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 12. 1960 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. 12. 1960 um 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkzeuge.

Wiesbaden, 2. 12. 1960

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Ozalid
**LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE**
Lichtpauspapiere
Technische Papiere
F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon • 6 20 41

Spanner
**Hauswasserzähler
Woltmannwasserzähler**

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

Zeholoth Werk
Niederdorfelden
über Bad Vilbel

Fernsprecher: Bad Vilbel 28 40

- Zementgeb. Leichtbauplatten
- Betonwerk
- Steinmetzbetrieb

**GUSTAV JUNIOR**

Wiesbaden • Hellmundstr. 33-35 • Fernspr. 2 41 43/44

Wir liefern:

Eisen • Bleche • Röhren • Sonder- und Hohlprofile
Kunststoffplatten zum Überdachen und Verkleiden
Öfen und Herde

DOMOKLIN-Müllschluckanlagen Dpa**Willi Hohl**

Frankfurt am Main, Am Dorfgarten 31

Telefon 523769 und 511892

EUGEN TOUSSAINT

FRANKFURT/M.-SÜD, GUTZKOWSTRASSE 27, TELEFON 64408

Wassertechnische Beratung — Ing.-Büro

Chem. Wasseraufbereitung für: Wasserwerke, Gemeinden,
Industrie und Gewerbe

Generalvertretung der FA. KARL KLEIN & SOHN, MANNHEIM

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)

**LEUCHTRÖHREN-
ANLAGEN**

für Werbung u. Raumausleuchtung

FRANKFURT A. M., ESCHENHEIMER ANLAGE 19 • RUF 591241

**Atk Bokemeyer**
TANKANLAGEN • ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24

Telefon 441 32, 450 31

Zintgraff OHG

liefert für staatliche und kommunale Behörden und Anstalten:

Eisenwaren, Werkzeuge, Baubeschläge, Öfen, Herde

Wiesbaden, Neugasse 11 und 17 • Fernruf 5 95 88

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Baggerbetriebe

Transportunternehmen

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28

Arnsburger Straße 58/62

Ruf: 4 58 87

Ruf: 4 52 74

3143

Bei der Gemeinde Willingen (Kr. Waldeck, Ortsklasse B), heilklim. Kurort u. Wintersportplatz, ca. 1800 Einwohner, vorwiegend evangelisch, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

baldmöglichst zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt lt. HGO 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 10. 1953 i.d.F. des Änd.-Ges. vom 16. 7. 1960 (GVBl. S. 67) i.V. mit der Bekanntmachung des Hess. MdI vom 13. 7. 1960 (StAnz. S. 897).

Willingen ist ein aufstrebender Fremdenverkehrsort mit 2000 Fremdenbetten. Für zielstrebige und aufgeschlossene Bewerber, die möglichst auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs Kenntnisse u. Erfahrungen mitbringen, bietet die Stelle ein interessantes und umfangreiches Betätigungsfeld.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Unterlagen über den Werdegang und Lichtbild sind bis zum 20. 12. 1960 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Wilhelm Kesper, Willingen, In den Kämpfen 9, unter dem auf dem Umschlag ersichtlichen Kennwort „Bewerbung Bürgermeister“ zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Wahlausschuß

3144

In der Gemeinde Schönberg (Taunus) mit über 1600 Einwohnern (Ortsklasse A) ist ab sofort die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die erste Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung regelt sich nach Gruppe W 13 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in Hessen mit Ergänzungen.

Geeignete Bewerber mit Erfahrung in der Kommunalverwaltung wollen ihre **Bewerbung** mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen) **bis spätestens 31. 12. 1960 einreichen an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses bei der Gemeindevertretung in Schönberg/Ts., Gemeindeverwaltung.**

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. **Kein Nachnahmeversand.**

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

Leichtstahl-Leitern



klases
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014
Frankfurt (Main)

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere
Anschaffung, da nur
für eine vollelektrische
Victor-Addiermasch.

DM 599,50

Vorführung u. Probestellung → **Müller & Nemecek**
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544



Delta Klischee-Anstalt Kurt Denzer KG
Frankfurt am Main · Schaumainkai 87

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

HARTMANN & CIE.

Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Diktiergeräte aller Systeme
für Büro, Konferenz und Reise

Tonbandgeräte

Wechselsprechanlagen

Elektrischer Brieföffner
„Rapid“

Unverbindliche Beratung und Vorführung

Stubbe-electronic

Frankfurt (Main)

Im Sachsenlager 4 · Tel. 558838

Alfred Oßwald & Co.

Gießen, Plockstraße 14, Fernruf 2335

Bürobedarf, Büromöbel, Büromaschinen

Lieferant staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Behörden



König & Neuzath Büromöbelabrik

Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel

Lieferung durch den Fachhandel

Klein-Karben bei Bad Vilbel · Telefon Nr. 208 u. 156

Ernst Damus KG

Großhandlung
in Zweirad- und
Autozubehör
sowie Ersatzteilen

Darmstadt, Bleichstr. 29

*Im Alten Adelshof***DALBERGER HOF in BENSHEIM/BERGSTRASSE**

Ausschank:
Weingut Stadt Bensheim
und Winzergenossenschaft

alt deutsche Weinstube
gemütlicher Winzerkeller
Wappensaal für 200 Personen
Nebenzimmer

Beliebter, günstig gelegener Tagungsort

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Lieferer von Ausrüstungen, Bekleidung, Uniformen, Geräten, Möbeln und Wäsche

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

● ● **Komplette Einrichtungen einschl.
Textilien für Läger und Kliniken**

Das leistungsfähige
Großhandelshaus

GUSTRO · GUSTAV ROHRBACH 
GROSSHANDLUNG FÜR KRAFTFAHRZEUG- UND WERKSTATTBEDARF

FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 177

Telefon *330966 · Fernschreiber 04-12868 · Postschließfach 3586



Man schaut zuerst bei FOTO-BRELL
wegen der günstigen Gelegenheitspreise!
Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr.
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!
Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage

1828



PH. LUDWIG ARZT
TUCHFABRIK
MICHELSTADT im Odenwald



CARL WINNEN JR.

Berufskleiderfabrik

Hausen b. Offenbach

Lieferant von staatlichen und städtischen
Ämtern und Behörden

VALENTIN BOHRER

Innenausbau — Tischfabrik

LORSCH / HESSEN

Josefstraße 6 — Fernruf 52 14

Hammer-Steppdecken-Fabriken

HAMMER

Kriftel a. Ts. Telefon: Hofheim/Ts. 869

Stepp-, Daunen-,
Antirheumadecken und
Antirheumauflagen



Lieferung durch den Fachhandel

WAFFEN Für Jagd, Sport und Verteidigung

Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb
Schließstände für Kugel und Schrot am Platz



H. & H. ZEHNER

Frankf./M.-Niederrad, Tel. 6711 61, Bürgerl. Schließstände

Wintrich - Feuerlöscher

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466